

WAS DIESES HEFT BRINGT

	Seite
<i>Hans Peter Johannsen</i> Zwischen Schwarzwald und Vogesen.....	120
<i>Ernst Beier</i> Wunsch und Wirklichkeit	124
<i>Axel Schützsack</i> Fremd in ihrem eigenen Land	130
<i>Hermann Sellschopp</i> Die rechtlichen Grundlagen der dänischen Minderheit	138
<i>Harro Marquardsen</i> Der Beratende Ausschuß unter dem Staatsministerium in Kopenhagen	154
<i>Karl Otto Meyer</i> Der Beratende Ausschuß für Fragen der dänischen Minderheit in Bonn	160
<i>Reimer Kay Holander</i> Zwischen bürgerlicher und politischer Freiheit.....	164
<i>Ernst Siegfried Hansen</i> Die Vorgeschichte des 9. April 1940	175
Umschau ab Seite 179	

Die Grenzfriedenshefte erscheinen vierteljährlich und werden herausgegeben vom Grenzfriedensbund. Den Mitgliedern werden sie frei geliefert, anderen Beziehern für jährlich 1,88 DM zuzüglich Zustellgebühren (zusammen 2,— DM). Ausgabe A nur über die Geschäftsstelle zu bestellen. Bezugspreis im Jahr 88 Pf. zuzügl. Zustellgebühren (zusammen 1,— DM). Für die mit Autornamen versehenen Beiträge zeichnen die Verfasser verantwortlich. — Redaktion: Ernst Beier, Flensburg, Waldstraße 40. Geschäftsstelle: Husum, Theodor-Storm-Str. 9. Druck: Christian Wolff, Graphische Betriebe, Flensburg.

GRENZ- FRIEDENS- HEFTE

HANS PETER JOHANNSEN

ZWISCHEN SCHWARZWALD UND VOGESEN

— zum Teil aus flensburgischer Perspektive gesehen

Ich blättere in vergilbten Flugschriften zur schleswig-holsteinischen Frage aus dem 19. Jahrhundert und sehe, daß am 20. Dezember 1863 im Gürzenich in Köln eine Versammlung, die von dreitausend Personen besucht war, sich mit dem Schicksal Schleswig-Holsteins befaßte. In flammenden Worten wird die Opferwilligkeit für die Sache der Herzogtümer beschworen und betont, daß sie besonders in Süddeutschland groß sei. Die Rheinländer dürften nicht zurückbleiben (dazu Bravorufe aus der Versammlung).

*

Ich stehe auf der Brüstung der Stammburg der Zähringer Herzoge im Kurpark von Badenweiler und höre davon, daß dieses Geschlecht der Städtegründer im Südschwarzwald im 13. Jahrhundert von großer politischer und kultureller Bedeutung für das Markgräfler Land wurde. Lang, lang ist's her, aber fast will mir scheinen, als ob der Abstand von heute zum Jahre 1863 ebenso groß sei wie der von 1863 bis zu den Tagen der Zähringer. „Alles fließt“, sagte Heraklit bereits vor mehr als zweitausend Jahren. Ewig ist nur der Wechsel. Das wird einem besonders deutlich, wenn man steinerne Zeugnisse der politischen Geschichte betrachtet.

Wieviel Burgen gab es einmal, und wieviel Burgruinen zeugen vom Machtwillen und davon, das alles eitel ist; denn als der Burgherr sich vermeintlich sicher fühlen durfte, wurde diese Sicherheit durch die erste Kanonenkugel schon wieder illusorisch. Die Parallelen liegen auf der Hand. Nun, wir haben die Ruinen, sie sind malerisch und verleiten sogar zur Poesie. Wir haben die Schlösser der absolutistischen Fürsten (hier wird uns neben der politischen Geschichte dann auch Kunstgeschichte dargebracht). Wir haben — und darüber ist später und mehr zu reden — die Dome, und wir haben die Wallfahrtskapelle von Le Corbusier in

Ronchamp.

*

Steinerne Zeugen des deutsch-französischen Kampfes, der deutsch-französischen Verbundenheit im Geiste — es gibt deren genug. Von dem Grabmal eines von Freiburger Bürgern erschlagenen Straßburger Bischofs über die Ruinen des Heidelberger Schlosses bis zur Wallfahrtskirche von Le Corbusier ist es ein langer Weg, und viele Wasser flößen durch den Rhein zum Meer, ehe eine Situation wie die heutige eintrat, die trotz de Gaulle zu Hoffnungen berechtigt. Jedoch es ist Sommer und politisch Lied ein garstig Lied. Man sieht es dem bundesdeutschen Kurgast an, daß ihn diese Töne auch nicht sonderlich interessieren, sogar die Gazetten scheinen darauf Rücksicht zu nehmen, denn sie geben sich hochsommerlich und feuilletonistisch, und nur hier und da leuchtet ein Blitz in der sich zusammenballenden Atmosphäre des beginnenden Wahlkampfes auf. Und eingedenk einer treffenden Bemerkung eines skandinavischen Humoristen, daß es ja auf die Gegensätze ankomme, und wenn wir alle fortführen, das gleiche zu sagen, dann kämen wir ja nicht voran, verläßt den Betrachtenden sogar vorübergehend der Groll gegen den General. Er fragt sich angesichts der ihn umgebenden Zeugnisse der kleineren und der größeren Geschichte: Was bleibt?

Es bleibt zwar die Erkenntnis, daß die wechselnden Herrschafts- und Wirtschaftsformen auch die wechselnden geistigen und künstlerischen Aussagen der Zeiten auf das nachhaltigste beeinflussen, aber es bleibt eben doch in diesem Spiel des Geistes und der Fülle ein Reichtum, der uns mit dem Staats schreib er von Zürich immer wieder von dem goldenen Überfluß der Welt sprechen läßt. Es bleibt die Freude an der Fülle in allen Bereichen des literarischen, musikalischen und bildnerischen Lebens, die unser Kontinent gezeitigt hat.

*

Wollte man allein schon den neben unserem Autoatlas liegenden literarischen Reiseführer „abreisen“, brauchte man Wochen auf der Strecke Flensburg—Basel, und Monate würden vergehen, wenn man sich verleiten ließe, auch nur kurz bei den europäischen Nachbarn vorzufahren.

Klopstocks Grabstätte an der Palmaille in Altona erinnert nicht nur an Emkendorf, sondern an den Geist Kopenhagens um 1780. Wenn wir auf dem stillen Friedhof in Jevestedt vor dem Grabe Friedrich Ernst Peters' stehen, wenn wir die Dorfstraße hinuntergehen, glauben wir in den Menschen, denen wir begegnen, die Figuren seiner Romane wiederzuerkennen, und wir denken auch daran, daß seinem bedeutenden Geist Frankreich eine bildende Kraft wurde.

In Emmendingen, kurz vor Badenweiler — erinnern wir uns daran, daß Goethe 1779, von dieser gesegneten Landschaft tief beeindruckt, einen Brief an Charlotte von Stein richtete, in dem es hieß: „Eine glückliche Gegend; alles noch grün, kaum

hie und da ein Buchen- oder Eichenblatt gelb. Die Weiden noch in ihrer silbernen Schönheit. Ein milder willkommener Athem durchs ganze Land. Trauben mit jedem Schritt und Tage besser. Jedes Bauernhaus mit Reben bis unters Dach, jeder Hof mit einer großen vollhangenden Laube. Himmelsluft weich, warm, feuchtlich, man wird auch wie die Trauben reif und süs in der Seele. Wollte Gott wir wohnten hier zusammen, mancher würde nicht so schnell im Winter einfrieren und im Sommer austrocknen. Der Rhein und die klaren Gebürge in der Nähe, die abwechselnden Wälder, Wiesen und Gartenmäßigen Felder, machen dem Menschen wohl und geben mir eine Art Behagens, wie ich sie lange entbehrte ...“ Und in Badenweiler, dem Mittelpunkt des Markgräfler Landes, von wo aus es nicht weit ist zu den Musiktagen in Donaueschingen und wo wir uns genau in der Mitte zwischen Freiburg und Basel befinden, mit allem, was diese Städte in der Architektur und der Malerei bedeuten, wo wir hinüberschauen können nach Colmar und dort den Isenheimer Altar wissen, wo wir das Straßburger Münster in der Ferne ahnen, bedrängt uns geradezu die Fülle dieser literarischen und künstlerischen Gesichte. Und wenn die Sonne alles erwärmt, vergoldet und zugleich die Konturen im dauernden Wechsel der Farben verwischt, dann sind wir geneigt, noch einmal dem großen alten Mann in Zürich zuzustimmen, und fühlen, daß es nicht schwer ist, einen Bogen zu schlagen zwischen ihm und dem einsamen Dichter im Norden, den die Schönheit seiner Insel, den das weiße Haus auf Alsen zu Tränen rührte, wissend wie der Schweizer um die Vergänglichkeit des Irdischen und daher ausbrechend in die Worte: Warum ist der Rahmen des Lebens so schön?

*

Es fällt einem schwer, Ordnung in diese Eindrücke zu bringen, aber es gibt Gesichtspunkte, die man sich nicht nur merkt, sondern die weiter in einem arbeiten. Wir nahmen z. B. interessiert zur Kenntnis, daß das Städtische Orchester Mühlhausen, aus Frankreich kommend also, in Badenweiler ein Gastspiel gab und lasen in den Pressestimmen der Kurzeitung, daß das Kurorchester Badenweiler seinerseits mit Erfolg in Mühlhausen gastiert habe.

Wir besuchten Freiburg, aufs neue erhoben von dem „schönsten Turm der Christenheit“, tief beeindruckt von der Gotik dieses Doms. Wir hatten das Gefühl, daß es den Architekten gelungen war, die Lücken in den Häuserzeilen der Freiburger Bürger mit besserem Geschmack und wohl auch mit mehr Geld ausgerüstet als anderswo zu füllen; und wir glaubten in der Nachbarstadt Basel feststellen zu können, daß ihre Neubauten mit noch mehr Geld und mit noch mehr Geschmack entwickelt seien.

*

Es fügte sich so, daß wir am gleichen Tage das Straßburger Münster und die Wallfahrtskirche von Le Corbusier in Ronchamp besuchen konnten. Dieses war

der bedeutendste Tag der Reise; denn er ließ uns in seltsamer Eindringlichkeit Gleichklang, Spannung und Widerspruch in der künstlerischen und religiösen Aussage der Jahrhunderte erleben. Wir wollen uns nicht vermessen, mehr oder besseres zum Preise des Straßburger Münsters zu sagen, als Berufenere es taten. Wir stehen in Ehrfurcht vor seinem Meister, aber wir stehen auch in Erstaunen und tiefem Respekt vor der künstlerischen und religiösen Aussage unserer Zeit, wie sie in der Kirche Le Corbusiers in Ronchamp zu uns spricht. Auf dem im letzten Kriege hartumkämpften Hügel steht diese neue Kirche. Fast will sie uns als ein Unterstand des Glaubens erscheinen, fast vergleichen wir ihre kühn angeordneten Fenster mit Schießscharten. Sehr berührt uns der Hinweis in deutscher und französischer Sprache, daß aus diesem Platze, der einst umkämpft war, nun ein Ort des Friedens werden möge. Symbolisch scheint uns die Möglichkeit sowohl innerhalb als außerhalb der Kirche Gottesdienst abhalten zu können. 700 Jahre trennen Ronchamp von Straßburg, eine andere Zeit, ein anderes Material, ein anderer Stil. Es knistert geradezu im Beschauer. Geblieben ist die Sehnsucht des Menschen nach Gott.

Lange wirkt es nach — dieses Ronchamp. Was bedeuten vor solcher Aussagekraft Gedanken, die uns einstmals bewegten, wenn wir von den Reichslanden Elsaß und Lothringen hörten. Vor dem Gebild im Wort, im Stein, im Ton verstummen im Grunde alle diesseitigen Dinge, die Rede des Tages, die immer voller Kniffe ist. Daran erinnerte uns auch mancher Vers des grüblerischen Norddeutschen, dessen Geburtshaus in Wiedensahl bei Hannover auf der Heimreise von uns aufgesucht wurde.

*

Zwischen Schwarzwald und Vogesen — Land der Fülle, Land der Gegensätze, Land der Harmonie. Wir haben kein Nationalgefühl mehr, so las man es kürzlich. Nein, das haben wir nicht, wenn damit falscher Nationalstolz und Nationalegoismus gemeint sind. Was aber haben wir dann? Wir haben ein überreiches Erbe deutschen, französischen, dänischen Geistes und des Geistes vieler Völker unseres Kontinents. Wir haben nur eben begonnen, es zu verwalten und uns dessen würdig zu erweisen. Wenn wir dazu täglich bereit sind, nicht nur in Feierstunden, dann hat in der Tat die Zukunft begonnen.

Wunsch und Wirklichkeit

Einige Anmerkungen zu diesem Heft

Im ersten Grenzfriedensheft dieses Jahres hat unser schleswig-holsteinischer Innenminister Dr. Hartwig Schlegelberger mit Geist und Elan sich für eine Magna Charta des schleswigschen Grenzlandes eingesetzt, für über die allgemeine Gesetzgebung hinausgehende, auf die besonderen Verhältnisse des Grenzlandes abgestimmte und gedachte Grundrechte also, die, allseitig anerkannt, wenn auch nicht unbedingt kodifiziert, im Zusammenleben von Deutschen und Dänen im schleswigschen Grenzraum respektiert und praktiziert werden. Dr. Schlegelberger schrieb dazu unter anderem:

... Die Zeit geht auch im Raum der jütischen Halbinsel, zwischen Hamburg und Skagerrak, unerbittlich weiter. Sie stellt nicht nur Fragen an uns, sie bietet auch Dänen und Deutschen eine einmalige Chance, nämlich die Fäden wieder aufzunehmen, die den Händen der Staatsmänner diesseits und jenseits der Grenze vor mehr als hundert Jahren entglitten sind ... und entglitten blieben. Denn betrachtet man das Kapital, das von beiden Seiten an Menschen und Geld zur politischen Befriedung in diesem Raum investiert worden ist, dann muß man feststellen, daß die Bilanz keine adäquaten Gewinne ausweist. Sicherlich, die formale Ordnung ist hergestellt. Es gibt keinen Streit. Die Frage aber, wie es möglich ist, daß die so unterschiedlichen Lebensauffassungen nördlich und südlich der Grenze, die nicht Zufälligkeiten, sondern Ausdruck unterschiedlicher Geisteshaltung sind, wie also diese beiden Antithesen zu einer Synthese des Zusammenlebens geführt werden können, diese Frage ist noch nicht beantwortet

...

... In diese Politik der langen Sicht gehört darüber hinaus aber auch das Ziel, ... eine endgültige Regelung zu statuieren für die Verfahren zur Verwirklichung der Lebensordnung, die ich als die Magna Charta der geistigen Freizügigkeit im alten Herzogtum Schleswig bewertet sehen möchte. Es ist erfahrungsgemäß schlecht, wenn solche Spielregeln erst dann getroffen werden, wenn der eine gewonnen und der andere verloren hat. Das überfordert die politischen Kräfte in der Welt der Realitäten. Darum kommt es entscheidend auf den richtigen Zeitpunkt an ...

Sowohl auf deutsch-nordschleswigscher als auch auf dänisch-südschleswigscher Seite hat Dr. Schlegelbergers Plädoyer ein positives Echo gefunden, man bezeichnete seinen Vorschlag als sehr anregend und erwägenswert — der von den Grenzfriedensheften zur Sache erhoffte deutsch-dänische *Dialog* ist aber

bisher leider weitgehend ausgeblieben. Einseitige Stellungnahmen aber genügen nicht. Es kommt gerade hier auf das gegenseitige Gespräch an.

*

Vielleicht kann man die soeben im Schleswig-Holsteinischen Landtag geführte Debatte um das deutsch-dänische Verhältnis als einen Schritt in dieser Richtung betrachten, wenn sie wohl auch nur zur nochmaligen Präzisierung der beiderseitigen Standpunkte geführt hat.

Die Anfrage der Opposition im Landtage nach dem gegenwärtigen Stande der deutsch-dänischen Beziehungen im allgemeinen — nicht nur im Verhältnis zu den Minderheiten — gab unserem Ministerpräsidenten Dr. Lembke Gelegenheit, auch das Verhältnis zu den letzteren dazulegen:

... Sie wissen, daß unsere deutsche Volksgruppe in Nordschleswig sehr bald nach Kriegsende durch ihren damals gegründeten „Bund deutscher Nordschleswiger“ ihre Loyalität zum dänischen Herbergsstaat ausdrücklich bestätigte und die seit 1920 bestehende Grenze anerkannte. Ein gleiches Anerkenntnis der bestehenden Grenze durch die dänische Minderheit in unserem Lande gibt es nicht. Wir bedauern das, nehmen diese Tatsache indessen nicht zum Anlaß besonderer Forderungen und Wünsche. Wir hegen keinen Zweifel an dem unveränderten Bestand der staatsrechtlichen Grenze. Die Grundlage, von der die dänische Minderheit in ihrer Haltung ausgeht, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das gerade wir Deutschen anzuerkennen und zu verteidigen allen Grund haben. Aber Südschleswig ist ein Teil Deutschlands, Nordschleswig ist ein Teil Dänemarks. Daran wird sich nichts ändern. Wir stellen das ohne nationale Leidenschaft, aber mit aller Klarheit fest. Wir sind auch überzeugt, daß die staatsrechtliche Grenze keinen Anlaß geben wird, geistige und kulturelle Abgrenzungen vorzunehmen, sondern daß das Miteinander deutscher und dänischer Volksangehöriger beiderseits der Grenze sogar zu einem sehr fruchtbaren und lebendigen geistigen Bindeglied unserer Völker werden kann.

Wie wir es weder der dänischen Regierung noch freien dänischen Organisationen verargen, wenn sie mit ideeller und materieller Hilfe zur Erhaltung der dänischen Kultur im Grenzraum beitragen, so bleibt es auch unsere Aufgabe, die freie Entfaltung unserer Deutschen in Nordschleswig nach Kräften zu fördern. Der Wettstreit ist kein anderer als ein ideeller, ausgetragen mit sauberen und fairen Mitteln, die niemals die Rechte des anderen außer acht lassen und die das Ziel guter und freundschaftlicher Nachbarschaft der Nationen niemals aus dem Auge verlieren.

*

Starke Beachtung gefunden hat, was Berthold Bahnsen, der Vertreter der dänischen Minderheit im Landtage, zur Auffassung des Ministerpräsidenten zu sagen hatte (zitiert nach „Flensburg Avis“):

... De véd, at Danmark og vi hidtil har taget afstand fra en sådan aftale. Grundene hertil er kendt. Det forekommer mig imidlertid, at historien netop i den seneste tid har givet et væsentligt argument for ikke at lade det komme til en overenskomstmæssig aftale. Vi kan fastslå, at man også i dette land har forladt den hidtidige linie, der gik ud fra gensidigheden. Den gamle talemåde: „Som du behandler mig, således behandler jeg dig“ er ikke længere grundlaget for mindretalspolitikken — og det er godt! De utvivlsomt forskelligartede lovgivninger og den forskellige kulturelle og materielle situation, ja forskellene i samfundsstrukturen overhovedet, som de nationale mindretal forefinder i deres herbergstater på denne og den anden side af grænsen, lader det forekomme umuligt at finde en overenskomstform, der er omfattende nok til at imødekomme alle forskelligartighedernes krav — dersom man da ikke vil nøjes med almindelige principper. Det her sagte gælder i hvert fald, dersom der skal opnås et højeste mål af smidighed til gavn for mindretallene, og det er jo netop dette, man vil opnå, hvis jeg har forstået tingene rigtigt. Man vil sikre mindretallenes eksistens, ikke for deres egen skyld, men — som indenrigsministeren engang meget rammende har sagt det — i betragtning af den særlige politiske opgave, som ingen anden kan overtage.

Hertil kommer imidlertid et i psykologisk henseende væsentligt moment: En overenskomst binder! Den forpligter også i det tilfælde, hvor den indre beredvillighed til at overholde den mangler. Følgen er, at man kun ugerne opfylder den og i hvert fald kun i det omfang, der udtrykkeligt er fastlagt. Helt anderledes er forholdet i forbindelse med en fri, ubunden politik inden for hvilken enhver gør, hvad han kan og at dette er muligt i dag, uden at mindretallene bliver overladt til en tilstand af usikkerhed, beviser netop det, der er opnået. Uden at være forpligtet til det af statsoverenskomster, er vi her på vej til at virkeliggøre et stykke Europa. I denne frivillighed ligger det ny, det positive.

Vedrørende den også af ministerpræsidenten berørte loyalitet, erklærede Bahnsen, at det glædede ham, at der i denne henseende ikke var stillet krav aller fremsat ønsker. — Med rette kan henvises til, at det danske mindretal aldrig har været illoyalt. Hele det danske arbejde har — hvad der let kan bevises — altid stået på demokratisk grundlag og har holdt sig inden for rammerne af den gældende retsorden. At vi holder fast ved selvbestemmelsesretten står ikke i modsætningforhold hertil, for denne ret er jo netop udtryk for demokratisk livsholdning. Heller ikke den opfattelse, at den statspolitiske grænse ikke vil ændres, formår at bevæge os, tværtimod: Vi véd og vil, at de statsretslige grænser skal miste deres hidtidige skillende funktion. Deres plads skal indtages af et kulturelt grænseområde, hvori de forskellige kulturer står i kappestrid med hinanden til gavn for begge folk. Denne ledet kamp kan føre folkene sammen på en måde, der går langt ud over kun ydre forbindelser. Når tingene er således,

forekommer det mig ikke mere at være i over- enstemmelse med tiden at anstille betragtninger om loyalitetserklæringer.

Bemerkenswert erscheint auch die Stellungnahme und Präzisierung der dänischen Auffassung durch K. O. Meyer:

... Med tilfredshed konstaterer vi, at regeringen er klar over, at mindretalsproblemer ikke skal løses gennem statslige traktater, men på frivillighedens grundlag og således, at hver stat sætter en ære i at give de nationale mindretal de bedst mulige vilkår.

Danske og tyske i grænselandet er enige om, at selvbestemmelsesretten er grundlaget for den fremtidige politik. Når ministerpræsidenten efter denne klare konstatering siger, at Sydslesvig er en del af Tyskland og Nordslesvig en del af Danmark og intet vil ændre sig her, så er det sidste en trosbekendelse, intet andet! Vi vil *alle* altid rette os efter selvbestemmelsesretten.

Vi ønsker den fri udfoldelse for alle kulturer i grænselandet. Når dr. Lemke om det danske arbejde i Sydslesvig bruger ordene „til bevarelse af dansk kultur“, men om det tyske arbejde anvender udtrykkene „den fri udfoldelse for tyskheden“, så er vi overbevist om, at det kun er for at undgå ordgentagelser. Men for en sikkerheds skyld: Vi vil ikke kun bevarelse, men også den fri udfoldelse.

*

So der gegenwärtige Stand der Dinge. Was z. Z. zur Debatte steht, muß aber unverständlich und Gespräch im luftleeren Raum bleiben ohne Kenntnis der zur Zeit geltenden rechtlichen Bestimmungen für das Leben der Minderheiten. Was für die dänischgesinnten Südschleswiger gegenwärtig rechtens und worauf es begründet ist, wird in diesem Heft dargelegt von Dr. Dr. Hermann Seilschopp. Am Schlusse seines Aufsatzes schreibt er:

Pastor Schmidt-Wodder hat 1909 bei der Gründung des Deutschen Friedensvereins folgende Richtlinien formuliert:

1. Der Staat soll sich der Grenzen seiner eigenen Macht- und Einwirkungsgebiete bewußt werden. Er soll sich um seiner selbst willen aus Gebieten zurückziehen, in denen er nur verlieren kann. Er kann keine Gesinnungen erzwingen.
2. Der Staat kann nur das eigene Volkstum, d. h. das Volkstum seines Hauptvolkes, das ihm das nationale Gepräge gibt, pflegen.
3. Eine fremdnationale Volksgruppe wird ihre nationalen Angelegenheiten, zu denen vor allem die Pflege ihrer kulturellen Güter gehört, immer in eigener Hand behalten wollen. Man kann ihr diese Pflege nicht entreißen, man soll sie ihr freigeben.

Die Übersicht über die rechtlichen Grundsätze, die völkerrechtlichen und die innerstaatlichen, die die Bundesrepublik und das Land Schleswig-Holstein

gegenüber der dänischen Minderheit in Südschleswig anwenden, zeigt, daß die von Pastor Schmidt- Wodder seinerzeit aufgestellten Richtlinien heute volle Gültigkeit haben ...

*

In Richtung auf eine künftige Magna Charta des schleswigschen Grenzlandes liegt die Konstituierung des „Kontaktausschusses für die deutsche Minderheit“ beim Staatsministerium in Kopenhagen und des „Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit“ beim Innenministerium in Bonn, deren beinahe gleichlautende Geschäftsordnungen in diesem Heft zu finden sind. Es wird besonders interessieren, was sowohl der Vorsitzende des Bundes deutscher Nordschleswiger, Harro Marquardsen, als auch K. O. Meyer, der Hauptvorsitzende des SSW, über die Wünsche und Hoffnungen zu sagen haben, die sie an die Einrichtung der Ausschüsse knüpfen.

Wir betrachten es als ein gutes Zeichen für einen deutsch-dänischen Dialog, daß die Repräsentanten beider Minderheiten in diesem Heft ihre Auffassung darlegen.

*

Gehen die z. Z. gesetzlich fixierten Grundlagen für das Leben der Minderheiten im schleswigschen Grenzraum schon weit über das hinaus, was sonst in Europa die rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen von Minderheiten sind, so spricht man im Hinblick auf das, was sonst noch das Zusammenleben der deutschen und der dänischen Minderheit bestimmt, gern von einem „europäischen Modellfall“.

Der Kongreß der Föderalistischen Union Europäischer Minderheiten in Leeuwarden/Holland war für Dr. Axel Schütz sack Veranlassung, in der Tageszeitung „Die Welt“ auf die Situation der Minderheiten in Europa und ihre heutige politische Bedeutung näher einzugehen. Wir bringen seinen dort erschienenen Aufsatz gewissermaßen als Kontrapunkt zu der Entwicklung diesseits und jenseits der deutsch-dänischen Grenzpfähle.

*

Angesichts dessen erscheint es uns verständlich, daß in Leeuwarden auch über neue Grundsätze für ein allgemeines europäisches Volksgruppenrecht beraten wurde. Ob der enormen Schwierigkeiten eines solchen Unterfangens ist man auf dem Volksgruppenkongreß jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen, sondern will die Beratung hierüber in der FUEV fortsetzen. Wir haben Reimer Kay Holander, der dem Friesentum besonders verbunden ist und ab 1. Oktober als Lektor am neu gegründeten Friesischen Institut in Bredstedt wirken wird, gebeten, auf die mit einem europäischen Volksgruppenrecht zusammenhängenden Probleme näher einzugehen. —

*

Gegenwart und Zukunft unseres Grenzlandes sind also das Generalthema dieses

Heftes, die Darstellung des Wirklichen und des Wünschbaren. Das Heute und das Morgen sind aber ohne das Gestern nicht denkbar. „Zwischen Schwarzwald und Vogesen“, Reiseimpressionen von Dr. H. P. Johannsen, und Ernst Siegfried Hansens Besprechung des Buches von Björn Svensson über die Geschehnisse des 9. April 1940 schlagen die Brücke vom Heute zum Gestern und damit zum Morgen. Brücken allein aber nützen nichts; sie wollen auch begangen sein.

Fremd in ihrem eigenen Land

Während und nach dem zweiten Weltkrieg haben sich große Umschichtungen von Bevölkerungsgruppen im europäischen Raum vollzogen. Die Minderheiten wurden davon in einem ganz besonderen Maße betroffen. Die Auslöschung von ganzen Volksgruppen hat dazu geführt, daß die noch existierenden nach neuer politischer Geltung streben. Sie leben heute zwischen Wunsch und Wirklichkeit.

Die große Zeit der europäischen Minderheiten ist vorbei

Die große Zeit der europäischen Minderheiten ist vorbei. In den Jahren zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg waren sie noch ein Faktor der europäischen Politik. Heute sind sie allenfalls eine Randerscheinung.

Auf den Genfer Nationalitätenkongressen Ende der zwanziger und Anfang der dreißiger Jahre repräsentierten noch vierzig Volksgruppenvertreter aus vierzehn Staaten des Kontinents rund fünfunddreißig Millionen Europäer, die in nationalen Minderheiten organisiert waren. Auf der Jahrestagung der Föderalistischen Union Europäischer Minderheiten in der niederländischen Stadt Leeuwarden (10.-12. Juni) waren zwar Delegierte von ebenso vielen Gruppen vertreten, aber sie waren keineswegs mehr die Repräsentanten einer breiten Skala europäischer Minderheiten. Die gibt es nicht mehr.

Die wenigen nationalen Volksgruppen, die sich über den zweiten Weltkrieg hinweggerettet haben, lassen sich mühelos an zwei Händen abzählen. In Westeuropa leben noch einige hunderttausend Menschen außerhalb ihres eigentlichen Vaterlandes, in Osteuropa sind es ein paar mehr. Eine politische Rolle in der europäischen Politik spielen sie nicht mehr.

Ausrottungen und Austreibungen haben die beiden Säulen der europäischen Minderheiten, die Juden und die deutschen Volksgruppen, zum Einsturz gebracht. Auf ihren Trümmern schießen Utopien üppig ins Kraut. Sie stehen bei der Föderalistischen Union Europäischer Minderheiten hoch im Kurs. Im Grenzbereich zwischen Wunsch und Wirklichkeit haben sich die Phantasten mit einem unverkennbaren Hang zum Skurrilen angesiedelt. Sie geben zwar noch nicht den Ton an, aber unter dem Mantel des Föderalismus versuchen sie Einfluß auf die Union zu bekommen. Die wenigen wirklichen Minderheiten, vor allem die deutschen, aber auch zum Teil die dänische, beobachten die Entwicklung mit zunehmender Sorge und einige auch mit Resignation.

Die Spaltung Europas ist auch für die Minderheiten des Kontinents nicht ohne

Folgen geblieben. Die osteuropäischen Volksgruppen haben, soweit sie noch existieren, keine offiziellen Kontakte mit den Minderheiten in Westeuropa. Auf der Konferenz in Leeuwarden gab es keinen einzigen Minderheitenvertreter aus dem Ostblock. Die Union bemüht sich allerdings auch hier, Verbindungen herzustellen. Eine erste Fühlungnahme mit Jugoslawien ist bereits hergestellt. Gespräche mit jugoslawischen Stellen über Minderheitenfragen wurden vom Präsidium der Union noch für dieses Jahr in Aussicht gestellt.

Sie erscheinen besonders dringlich, weil das Schicksal der Minderheiten in diesem Staat nach dem zweiten Weltkrieg, jedenfalls soweit es sich um die deutsche Volksgruppe handelt, zu den dunkelsten Punkten in der Behandlung von nationalen Minoritäten überhaupt gehört.

Ein dunkles Kapitel der Geschichte

In Jugoslawien leben nach offiziellen Angaben der Regierung in Belgrad gegenwärtig etwa 3000 Deutsche. Man rechnet aber damit, daß es noch mindestens 10 000 Personen deutscher Volkszugehörigkeit in Jugoslawien gibt. Nach der offiziellen Volkszählung aus dem Jahre 1931 lebten jedoch in den Grenzen des jugoslawischen Staatsgebietes 600 000 Deutsche. Sie wohnten zum großen Teil in geschlossenen Siedlungsgebieten in und um Marburg, Laibach, Cilli, Pettau und Gottscheer im heutigen Slowenien. Es gab ferner deutsche Volksgruppen im Banat, in der Batschka, in Smyrnien, Bosnien, Slawonien und in Dalmatien.

Noch während des Krieges wurden diese Deutschen nach einem Beschluß des Rates der Volksbefreiung in Jugoslawien vom 21. November 1944 für vogelfrei erklärt. In diesem Gesetz wurde bestimmt, daß die Deutschen keinerlei Rechtsmittel zum Schutz ihrer Person und ihres Eigentums in Anspruch nehmen durften. In den Lagern von Rudolfsgnad im Banat, Jarek und Gakowa in der Batschka sowie in weniger bekannten Lagern sind etwa 150 000 Menschen umgekommen.

Ein großer Teil der Deutschen in Jugoslawien ist nach Kriegsende in die Sowjetunion verschleppt worden. Sie kehrten dann später, sofern sie die Zwangsarbeitslager überstanden, nach Österreich und in die Bundesrepublik zurück. Einigen Jugoslawien-Deutschen gelang die Flucht nach Rumänien und Ungarn, wo es nicht die Ausschreitungen gegen deutsche Volksangehörige gab wie im Staate Titos. Sie tauchten in der Regel bei den dort ansässigen deutschen Minderheiten unter.

Für die wenigen Deutschen, die heute noch in Jugoslawien leben, gibt es keinerlei Minderheitenrechte. Wenn auch die rein physische Unterdrückung aufgehört hat, von einem deutschen Kulturleben kann heute nicht mehr die Rede sein.

Die Deutschen, die dort noch wohnen, haben sich durch den Zwang der

Verhältnisse weitgehend assimiliert oder aber sie versuchen, im Zuge der Familienzusammenführung zu ihren Verwandten in der Bundesrepublik zu übersiedeln, sofern sie die Möglichkeit dazu haben. Wohl haben die nationalen Minderheiten der Madjaren, der Slowaken und der Tschechen in Jugoslawien heute verfassungsrechtlichen Schutz zugesichert bekommen, die übriggebliebenen Deutschen aber nicht. Ein deutsches Minderheitenproblem gibt es in Jugoslawien nicht. Tito und die Kommunisten haben das Problem auf ihre Weise gelöst.

*

Anders liegen die Verhältnisse in Rumänien und Ungarn. Die geschlossenen Siedlungen der Deutschen im rumänischen Teil des Banats sind weitgehend auch nach dem zweiten Weltkrieg erhalten geblieben. Von den rund 300 000 Deutschen, die dort lebten, sind am Ende des Krieges nur etwa 30 000 geflüchtet. Heute wohnen noch etwa 280 000 Menschen deutscher Volkszugehörigkeit dort. Dazu kommen rund 220 000 Siebenbürger Sachsen.

Wenn man den Pressemeldungen der Ostblockzeitungen glauben darf, haben die Deutschen in Rumänien mehr Rechte als bisher. Es gibt deutsche Schulen und sogar ein deutsches Theater. Im rumänischen Parlament sitzen acht deutsche Vertreter. Es handelt sich natürlich um Kommunisten. Die Verhältnisse in Ungarn, wo die Deutschen in und um Budapest sowie vor allem im Gebiet zwischen Donau und Theiß, in der Gegend von Weißenburg leben, sollen sich nicht wesentlich von denjenigen in Rumänien unterscheiden.

Bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkriege blieben die Wohngebiete der Deutschen in Ungarn und in Rumänien im wesentlichen geschlossene Siedlungsräume mit vorwiegend bäuerlicher Bevölkerung. Die forcierten Industrialisierungsbestrebungen der kommunistischen Regierungen haben aber in den letzten Jahren zur Ansiedlung neuer Industrien in den Wohngebieten der deutschen Minoritäten geführt. Dadurch droht eine langsame Unterwanderung mit ungarischen, beziehungsweise rumänischen Arbeitskräften, ohne daß eine bewußte Steuerung erkennbar ist.

*

In der Tschechoslowakei sind von den rund dreieinhalb Millionen Deutschen, die bis zum Ende des zweiten Weltkrieges dort lebten, noch etwa 175 000 übriggeblieben. Sie besitzen keine Minderheitenrechte. Deutsche Schulen gibt es nicht, auch keine deutschsprachigen Klassen in tschechischen Schulen. Ähnlich sehen die Verhältnisse in Polen aus. Doch hier sollen in der Umgebung von Waldenburg-Hirschberg wenige deutsche Schulen eingerichtet worden sein, die von der Zone betreut werden.

*

Rund fünf Millionen Juden lebten vor dem zweiten Weltkrieg in den Ländern Ost-

und Südosteuropas. Am größten waren die jüdischen Minoritäten in Polen, in der Tschechoslowakei und in Ungarn. Sie waren in nationalen Minderheiten organisiert. Neben der deutschen bildeten sie auf den Minderheitenkongressen zwischen den beiden Weltkriegen die stärkste Gruppe. Ihr grauenhaftes Schicksal während des Krieges ist bekannt. Über die gegenwärtige Situation der Übriggebliebenen im Ostblock dringen nur hin und wieder spärliche Nachrichten in den Westen. Besonderen Schutz scheinen die Juden nicht zu genießen.

*

Das Schicksal der osteuropäischen Minderheiten während und nach dem zweiten Weltkrieg ist ein dunkles Kapitel in der Geschichte abendländischer Humanität. Die hoffnungsvollen Ansätze für ein gedeihliches Zusammenleben der nationalen Minoritäten in diesem Raum, die in den großen Nationalitätenkongressen zwischen den beiden Kriegen zum Ausdruck kamen, wurden im Inferno des Krieges jäh zerstört. In einer Mischung von Machtrausch und kaum noch überbietbarem Zynismus mordete ein aus den Fugen geratener Kontinent ganze Völkergruppen hin oder vertrieb sie aus ihrer angestammten Heimat. Deutsche, aber auch Russen, Polen, Tschechen und Jugoslawen, große und kleine Völker haben sich daran beteiligt.

Die westeuropäischen Minderheiten heute

Auf der Konferenz in Leeuwarden wurde über das Schicksal und die Situation der osteuropäischen Minderheiten nicht diskutiert. Das ist sicher auch nicht die Aufgabe der Union. Aber die Geschichte dieser Minderheiten stand unausgesprochen im Raum. Sie hat die Wirkungsmöglichkeiten der Union stark eingeengt, zumal ihr Einfluß sich gegenwärtig auf den westeuropäischen Raum beschränkt.

In den Demokratien Westeuropas aber gibt es heute keine großen ungelösten Minderheitenprobleme. Da nicht wie früher in Osteuropa ein sichtbares Kultur- und Zivilisationsgefälle vorhanden ist, haben sich Teile nationaler Minderheiten — wie beispielsweise die Deutschen im Elsaß — im Laufe der Zeit assimiliert. Die übrigen Minoritäten wohnen an der deutsch-dänischen Grenze und in Italien. Hinzu kommen noch kleinere Gruppen von Slowaken in Österreich und einige Deutsche in Belgien.

*

Nördlich der deutschen Grenze, in Nordschleswig, leben heute rund 30 000 Deutsche. Die Minderheit setzt sich zum größten Teil aus einer bäuerlichen Bevölkerung zusammen. Ein großer Teil der nach 1945 geschlossenen Privatschulen ist neu entstanden. Auch ein eigenes deutsches Gymnasium in Apenrade gibt es seit einigen Jahren. Bis zum vergangenen Jahre war die Volksguppe durch einen eigenen Abgeordneten im dänischen Parlament

vertreten. Nachdem sie ihr Parlamentsmandat verloren hat, ist ein Kontaktausschuß zur dänischen Regierung gebildet worden, in dem Fragen und Probleme der Minderheit diskutiert und gelöst werden. Es gibt zwar kein Minderheitenabkommen zwischen der deutschen und der dänischen Regierung, aber durch die im Jahre 1955 in Bonn und Kopenhagen veröffentlichten Minderheiten-Deklarationen ist der Schutz der beiden Minoritäten nördlich und südlich der deutsch-dänischen Grenze faktisch nationales Recht geworden. Die dänische Minderheit in Südschleswig genießt deshalb die gleichen Rechte und den gleichen Schutz wie die Deutschen in Nordschleswig. Im südschleswigschen Raume wohnen etwa 70 000 Menschen, die sich zum dänischen Volkstum bekennen. Sie sind zwar nicht parlamentarisch in Bonn vertreten, sitzen aber mit zwei Abgeordneten im Kieler Landtag. Vor einigen Wochen ist jetzt auch nach dem Beispiel der deutschen Minderheit in Nordschleswig ein Kontaktausschuß zur Bundesregierung gebildet worden. Das dänische Schulwesen ist nach den gleichen Grundsätzen geregelt wie das deutsche in Nordschleswig. In Flensburg gibt es ein dänisches Gymnasium.

*

Die größte deutsche Minderheit in Europa lebt heute in Südtirol. Sie umfaßt etwa 235 000 Menschen und setzt sich vorwiegend aus einer bäuerlichen Bevölkerung zusammen. Das Problem der Südtiroler ist, wie aus dem Lagebericht ihrer Delegierten in Leeuwarden hervorging, vornehmlich wirtschaftlicher Natur. Es hängt mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel zusammen, der sich in den letzten Jahrzehnten in Italien wie auch im übrigen Europa vollzogen hat. Die Ansiedlung großer Industrien im Südtiroler Raum hat eine starke Zuwanderung italienischer Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Im Jahre 1945 waren es 100 000 Italiener, die sich als neue Arbeitskräfte in Südtirol ansiedelten, heute sind es schon 135 000.

Aus dieser spezifischen industriellen Entwicklung in Südtirol hat sich bei großen Teilen der deutschen Bevölkerung ein anti-industrieller Komplex herausgebildet. Die Angehörigen der Minderheit meiden die Industrien in den Städten, weil sie als Mittel zur Unterwanderung der Volksgruppe angesehen werden. Dadurch ist eine Übervölkerung des Berges entstanden, und es droht eine Abwanderung von Südtirolern in andere Gebiete. Schon heute arbeiten etwa 10 000 Südtiroler vor allem in Österreich, in der Bundesrepublik und in der Schweiz.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, fordern die Südtiroler Minderheitenführer die Errichtung von mittelständischen Industrien. Nur so kann ihrer Ansicht nach ein langsames Ausbluten der Südtiroler Bevölkerung verhindert werden. Die Volksgruppe will deshalb für die Wirtschaftsplanung der Provinz mitverantwortlich sein. Es geht ihr vor allem um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Leute, die aus der Landwirtschaft kommen und den großindustriellen Betrieb als Arbeitsplatz ablehnen. Eine Selbstverwaltung auch auf wirtschaftlichem Gebiet

wird aber den Südtirolern nach wie vor von den Italienern vorenthalten.

Im Grenzbereich zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Auf dem Kongreß in Leeuwarden wurde deutlich, daß der wirtschaftliche Strukturwandel Europas in den letzten Jahrzehnten für die westeuropäischen Volksgruppen zu einem Problem geworden ist. Die industrielle Massengesellschaft des technischen Zeitalters eliminiert in einem kontinuierlichen Prozeß die regionale kulturelle Eigenständigkeit der einzelnen Bevölkerungsgruppen. Die Mobilität der modernen Gesellschaft trägt dazu bei, diesen Vorgang noch zu beschleunigen.

Die übriggebliebenen europäischen Minderheiten erhalten deshalb Zulauf von anderer Seite. In Leeuwarden kreuzten Friesen, Bretonen, Walliser, Rätoromanen, Basken, Katalanen, Flamen, Wallonen und noch andere Gruppen auf. Sie führten zum Teil lautstark das Wort. Aber es ging ihnen weniger um die wirklichen Minderheitenprobleme als vielmehr um die Erhaltung bäuerlicher Kultur gegenüber der zunehmenden Verstädterung der europäischen Gesellschaft.

Ein junger Mann aus Wales, ordentliches Mitglied der Union, hielt einen langen Vortrag über die Geschichte der Provinz. Er beendete seine Ausführungen mit dem Hinweis, daß die Waliser sich nicht als eine Minorität betrachten, nein, ihr Ziel sei ein selbständiger Nationalstaat. Dreißig Prozent der Bevölkerung habe die national-walisische Bewegung schon hinter sich. Als er jedoch nach der parlamentarischen Vertretung seines Vereins gefragt wurde, mußte er zugeben, daß im britischen Unterhaus kein einziger Abgeordneter sitzt, der sich für die nationale Selbständigkeit von Wales einsetzt. Die Bretonen waren vorsichtiger und realistischer. Die Forderung nach einer selbständigen Bretagne haben sie gar nicht erst auf ihre Fahne geschrieben. Sie wollen sich mit kultureller und sprachlicher Autonomie begnügen.

Am Rande der Konferenz aber gab es reichlich viele Phantasten. Ein junger Franzose aus Südfrankreich, der als Beobachter zur Konferenz der Union gekommen war, fühlte sich berufen, für die nationale Selbständigkeit der südlichen Provinzen seines Landes auf die Barrikaden zu steigen. Die Landkarte für einen neuen süd-französischen Staat lieferte er gleich mit. Er hielt es im übrigen für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß er sich nicht als Vorkämpfer der Minderheitenrechte Südfrankreichs betrachte, nein, er sei Separatist. Aber der Eiferer hatte noch Größeres vor. Er verteilte noch eine zweite Landkarte — zum Studium. Ein neues, verändertes Europa war zu erkennen. Ganz Norddeutschland gehörte zu den Niederlanden — weil in diesem Raume plattdeutsch gesprochen wird. Beispiele dieser Art ließen sich beliebig ergänzen.

Die Vertreter der polnischen Minderheit aus dem Ruhrgebiet, einer Bevölkerung, die sich in den letzten Jahrzehnten weitgehend assimiliert hat, setzten sich allen

Ernstes für einen Kontaktausschuß bei der Bundesregierung ein, wie er jetzt der dänischen Minderheit in Südschleswig eingeräumt worden ist. Das Stichwort „Kontaktausschuß für die Polen“ war zum Erstaunen einiger Kongreßteilnehmer vom Generalsekretär der Union, Poul Skadegaard, in seinem Jahresbericht gefallen.

Am Rande der Konferenz fragte man sich, ob hier ein schüchterner Versuch von seiten des Präsidiums und des Generalsekretariats unternommen werde, die polnische Minorität in der Bundesrepublik „aufzubauen“, in der Hoffnung, dann mit ihr Minderheitenpolitik in Deutschland machen zu können. Die Herausstellung der Polen wurde auch durch das Auftreten einer Tanzgruppe der Minderheit aus Düsseldorf deutlich. Ob hier Absicht oder Zufall im Spiele war, konnte auf der Konferenz nicht mit Sicherheit geklärt werden.

Die Frage: „Was ist eine Minderheit?“

Deutlich war hingegen das Bestreben der nachdrängenden föderalistischen Gruppen, einen möglichst weitgespannten Minderheitenbegriff zu erarbeiten. Die Frage, was eine Minderheit sei, konnte in der Arbeitsgruppe „Volkgruppenrecht“ nicht geklärt werden. Während die wenigen noch wirklich existierenden Minderheiten sich für eine konkret faßbare, eng umgrenzte Definition einsetzten, streben die neu hinzugekommenen Gruppen, bei denen das föderalistische, zum Teil sogar das separatistische Element ausschlaggebend ist, einen möglichst verwaschenen Minderheitenbegriff an. Sie haben dabei, wie es scheint, das Generalsekretariat auf ihrer Seite.

Im Grunde aber spiegelte sich in dieser Debatte die gegenwärtige Situation der europäischen Minderheiten deutlich wider. Sie sind heute kein politischer Faktor der europäischen Politik mehr. Auch die krampfhaften Bemühungen, die Basis der Volkgruppen durch die Hereinnahme föderalistischer Elemente zu erweitern, kann an dieser Tatsache nichts ändern. Die Minderheit als gesamteuropäisches Problem existiert nicht mehr. Durch die Ausrottung von ganzen Volkgruppen sind zwar an vielen Stellen „klare“ Verhältnisse geschaffen worden. Aber Europa hat damit auch ein Stück seiner politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Vielfalt eingebüßt.

Der vorstehende Aufsatz ist in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 23. Juni 1965 erschienen. Die Wiedergabe erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verfassers Dr. Axel Schützsack und des Verlages.

Der schleswig-holsteinischen Landesregierung als derjenigen des einzigen

Bundeslandes, in dem eine in sich geschlossene politisch und kulturell wirkende Minderheit lebt, sind besondere Verpflichtungen für die Pflege der Beziehungen zum Nachbarstaat Dänemark auferlegt. Sie zu fördern und zu vertiefen wird weiterhin ihr festes Ziel bleiben ...

Minderheiten sind nichts „Minderes“, sondern Volksgruppen, in denen eine Vielfalt unseres kulturellen und geistigen Lebens zum Ausdruck kommt, in der zugleich die geistige Kraft und der Reichtum eines kommenden Europas begründet liegen.

Ministerpräsident Dr. Lemke im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 30. 8. 1965

Die rechtlichen Grundlagen der dänischen Minderheit

Die Dänische Minderheit und ihre Angehörigen sind wie alle übrigen deutschen Staatsangehörigen der „rechtlichen Grundordnung des Staates“, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, unterworfen. Art. 25 GG bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten unmittelbar für alle Bewohner des Bundes erzeugen. Wie das Bundesverfassungsgericht¹ dazu ausgeführt hat, ist dadurch „allgemein der Primat des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht als Verfassungsgrundsatz der Bundesrepublik proklamiert“. Es ist dies nach *Menzel* „die völkerrechtsfreundlichste Lösung aller gegenwärtig geltenden Verfassungen“². Nach Art. 100 Abs. 2 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, wenn dies in einem Rechtsstreit zweifelhaft geworden ist.

Die Entwicklung des Minderheitenschutzes in Deutschland

Ebenso wie Art. 25 GG hatte schon Art. 4 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) bestimmt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten sollten. Die WRV enthielt in Art. 113 daneben aber eine ausdrückliche Vorschrift über die Behandlung von Minderheiten: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reiches dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterrichte sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“ Die Vorschrift ging auf § 188 der Reichsverfassung der Paulskirche von 1849 zurück: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“

Art. 113 ist aus eigener deutscher EntschlieÙung in die WRV aufgenommen worden. Die Alliierten hatten es abgelehnt, den deutschen Anregungen zu entsprechen und den Grundsatz des Minderheitenrechts als allgemeines Prinzip des derzeitigen Staatsbestandes anzuerkennen. Es bestand also kein Zusammenhang zwischen Art. 113 WRV und den im Rahmen des Völkerrechts nach 1918 erlassenen Minderheitenschutzregelungen. Der Sinn des Art. 113 WRV

lag nach *Hans Gerber* in der Idee des nationalen Staates, nicht etwa in der Idee der Gleichheit vor dem Gesetz, die unabhängig davon unser deutsches Verfassungsleben beherrschte; denn „Minderheitenrecht ist verfassungsmäßig gewährleistete nationale Selbstverwaltung im Rahmen eines von mehreren Völkern, Volksteilen oder Volkssplittern gebildeten Staates“. Parallel zu dieser Entwicklung der Anschauung vom Verfassungsrecht lief die Entwicklung auf dem Gebiete der Verwaltung. Sie sah nach dem ersten Weltkrieg die Selbstverwaltung als Heilmittel gegen die fortschreitende Etatisierung des Soziallebens an, faßte den Staat auf als eine Art Dachorganisation über einem System von Selbstverwaltungskörperschaften und griff, wie *Forsthoff* an dem estländischen und memelländischen Beispiel festgestellt hat⁴, auch auf den Bereich der Kulturpflege über, um durch die Kulturautonomie bzw. die kulturelle Selbstverwaltung ein Mittel zur Lösung des Minderheitenschutzproblems zu bieten. Dabei war besonders in Estland neu, daß der kulturellen Selbstverwaltung ein eigener, für sie geschaffener Träger gegeben wurde.

„Die bedeutendste naturrechtliche Quelle des Minderheitenschutzes liegt in der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker“⁵. Nach 1918 hatte sich gezeigt, daß eine befriedigende Lösung des Nationalitätenproblems nach dem Prinzip „jeder Staat ein Volk, jedes Volk ein Staat“ nicht möglich ist. Das Mittel, die völkischen Belange der Minderheiten, denen die Selbstbestimmung, d. h. der Anschluß an den Heimatstaat oder die Eigenstaatlichkeit versagt bleibt, zu schützen, ist die „Gewährung der kulturellen Autonomie als der ausgeprägtesten Form des nationalen Minderheitenschutzes“. Sie sichert diesem Volk oder Volksteil die Gleichberechtigung und verhindert es, Nationalitäten minderen und stärkeren Rechts zu schaffen. „Durch diese sogenannte Autonomie, d. h. durch die zugunsten der Minderheitengruppe sich auswirkende staatliche Verwaltungsdezentralisation, wird das Maximum an Minderheitenschutz erzielt, das im Rahmen einer staatlichen Gemeinschaft überhaupt durchführbar erscheint“⁶.

Der Schutz des Individuums gegen Unterdrückung durch Verbriefung seiner persönlichen Freiheit war der Sinn der auf das angeborene Unrecht der persönlichen Freiheit zurückgehenden Menschen- und Bürgerrechte. Die Französische Revolution hatte aus dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen das Selbstbestimmungsrecht der Nation gemacht. Die Staatsgewalt ist seitdem innerstaatlich durch die Grundrechte eingeschränkt⁷. *Wintgens* war der Auffassung, daß völkerrechtlich durch die Minderheitenrechte der Minderheitenschutz zu einem Problem des internationalen Rechts geworden ist und daß es kein bloßer Vertragsgegenstand, sondern ein den Kern der europäischen Friedensordnung nach 1918 bildendes Grundproblem des Völkerrechts selbst gewesen ist. Positivrechtlich war der Minderheitenschutz

zwischen den Weltkriegen geregelt in den Minderheitenschutzverträgen, in den völkerrechtlichen Deklarationen und auch in den Friedensverträgen anerkannt. Wintgens hat seine Auffassung aber immerhin dahin einschränken müssen, daß der Minderheitenschutz kein allgemeines Völkerrecht, sondern ein mehr partikularisiertes Völkerrecht, nämlich für die betroffenen Staaten, wäre⁹. Auch er war der Auffassung, daß der staatliche Minderheitenschutz zweifellos am wirksamsten wäre; er wies darauf hin, daß der völkerrechtliche Minderheitenschutz nicht das einzige Mittel wäre, insbesondere, wenn das Verhältnis Deutschland—Dänemark schon zwischen den Kriegen betrachtet würde, da „hier noch die internationale Moral lebendig ist, die die völkerrechtliche Bindung nicht zur alleinigen Voraussetzung für die Normierung innerstaatlichen Rechts macht“. Auf jeden Fall bedarf¹⁰ das internationale Minderheitenrecht der innerstaatlichen Durchführung und wirkt also insofern erst mittelbar.

Auch in den zwanziger und dreißiger Jahren konnte also von einem allgemein anerkannten Völkerrechtssatz über den Minderheitenschutz nicht gesprochen werden; er war auch damals nach Art. 4 WRV nicht Bestandteil des deutschen Reichsrechts. Das System der Minderheitenschutzverträge galt keineswegs allgemein. Italien, Frankreich, Belgien und auch Dänemark waren außerhalb des Systems geblieben. Nachdem die nationalsozialistische Herrschaft die deutschen Minderheiten politisiert und zum Staat im Staate gemacht hatte sowie die Loslösung vom Herbergsstaat gefördert hatte, war man nach dem Zusammenbruch der ganzen europäischen Ordnung im zweiten Weltkrieg zunächst nicht mehr geneigt, den Minderheitenschutz als international zu lösendes Problem anzusehen¹¹. Hier setzten die Bemühungen ein, internationale Übereinkommen abzuschließen.

Internationale Übereinkommen

1. In Art. 14 der Römischen *Konvention des Europarates* vom 4. November 1950 *zum Schutze der Menschenrechte*, der die Bundesrepublik mit dem Gesetz vom 7. August 1952 (BGBl. II S. 953) beigetreten ist und auf die die Bundesregierung in ihrer Deutsch-Dänischen Erklärung von 1955 auch Bezug genommen hat, ist der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ mit dem allgemeinen Verbot der Diskriminierung auch nur beiläufig gedacht. Zweifellos kann der übrige individuelle Menschenrechtsschutz auch den Minderheiten zugute kommen. Das OVG Münster hat am 25.11.1955¹² dazu festgestellt, daß die mit Gesetzeskraft in der Bundesrepublik verkündete Konvention innerstaatlich wohl unmittelbar bindendes Recht wäre, daß aber diejenigen ihrer Bestimmungen gemäß Art. 25 GG keinen Vorrang vor anderen Gesetzen hätten, die nicht von den europäischen Unterzeichnern als vollgültig angesehen würden, sie also nicht allgemeingültig wäre, wie Art. 25 GG es fordert.

Das gleiche gilt für Art. 2 Satz 2 des *Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, das am 20. März 1952 von den Regierungen der Mitglieder des Europarates unterzeichnet wurde. Die Bestimmung lautet: „Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“ Bei der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär des Europarates am 13. Februar 1957, der eingehende Beratungen im Bundestag, Bundesrat, der Kulturministerkonferenz sowie der Ständigen Vertragskommission vorausgegangen waren, hat die Bundesregierung erklärt: „Die Bundesrepublik macht sich die Auffassung zu eigen, daß Art. 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls keine Verpflichtung des Staates begründet, Schulen religiösen oder weltanschaulichen Charakters zu finanzieren oder sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen, da diese Frage nach der übereinstimmenden Erklärung des Rechtsausschusses der beratenden Versammlung und des Generalsekretärs des Europarates außerhalb des Rahmens der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls liegt.“

2. Nicht viel anders liegt es bei dem von der Generalkonferenz der UNESCO am 14. Dezember 1960 in Paris abgeschlossenen *Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen*, dem die Bundesrepublik mit dem Gesetz vom 10. März 1964 (BGBl. II S. 107) zugestimmt hat. Der die Frage des Minderheitenschutzes berührende Art. 5 Abs. 1 Buchst. c lautet:

„Die Vertragsstaaten kommen überein, daß es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und im Einklang mit der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und zu lehren, jedoch mit der Maßgabe,

- i) daß dieses Recht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, welche die Angehörigen der Minderheiten daran hindert, die Kultur und Sprache der Gesamtgemeinschaft zu verstehen und an ihren Tätigkeiten teilzunehmen, oder in einer Weise, die der staatlichen Souveränität Abbruch tut;
- ii) daß das Niveau des Unterrichts an diesen Schulen nicht niedriger sein darf als das allgemeine Niveau, das die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; und
- iii) daß kein Zwang zum Besuch dieser Schulen ausgeübt werden darf.“

Bei den Verhandlungen innerhalb der UNESCO war es schwierig, einen Wortlaut zu finden, der den Minderheiten das Recht auf Entfaltung eines eigenständigen Bildungs- und Unterrichtswesens gewährleistet, der zugleich aber die legitimen

Interessen des Gesamtstaates in Rechnung stellt. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Interessenlage der vorwiegend in Europa existierenden geschlossenen Minderheiten, deren Heimat durch Annektion oder sonstige politische Vorgänge vom Mutterland abgetrennt wurde, abweicht von der Interessenlage sprachlicher Minderheiten in Einwanderungsländern wie den USA oder Australien, die interessiert sind, alle einwandernden Gruppen kulturell und sprachlich zu assimilieren. Wiederum anders ist die Lage in den Entwicklungsländern, in denen eine manchmal kaum übersehbare Anzahl von Völkern oder Stämmen mit verschiedenen Sprachen und zum Teil völlig unterschiedlichem kulturellen und zivilisatorischen Niveau steht. Auch hier ist vielleicht ein Interesse der betroffenen Staaten anzuerkennen, durch eine rasche und intensive Verschmelzung aller im Staatsgebiet lebenden Volks- und Sprachgruppen zur nationalen Einheit zu gelangen. Ob die Geschichte dieser Staaten in Amerika, Afrika und Australien einmal deren Vorgehen in der Gegenwart rechtfertigen wird, erscheint allerdings zweifelhaft; denn die westeuropäischen, besonders die deutschen Volksstämme haben bei der Besiedlung des gesamten europäischen Ostens gezeigt, daß sie, viele Jahrhunderte loyal zu ihren Staaten stehend, geistig auf eigener Geschichte fußend und kulturell die eigene Entwicklung fördernd, wertvolle Aufbaukräfte für den europäischen Osten geliefert haben.

Der Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 gewährt zwar auch den deutschsprachigen Minderheiten und Gruppen im Ausland und den von ihnen unterhaltenen oder besuchten deutschen Schulen keineswegs jeden erwünschten Schutz gegen etwaige Übergriffe der betreffenden Regierung. Immerhin ist es wichtig und von gewisser moralischer Bedeutung, daß das Recht nationaler Minderheiten auf Bewahrung ihrer Eigenständigkeit auch im Erziehungsbereich hier in einem multilateralen Übereinkommen ausdrücklich anerkannt werden soll¹³.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat diesem Abkommen und dem Protokoll über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vom 10. Dezember 1962 ohne Vorbehalt zustimmen können, da die deutsch-dänischen Erklärungen weit über den Inhalt des Abkommens hinausgehen. Daher ist ein Konflikt zwischen den beiden Ländern wegen dieser Konvention nicht denkbar. Allgemein geltendes Völkerrecht im Sinne von Art. 25 GG ist aber auch dieses Abkommen nicht, da es nur Hinweise für die Mitglieder enthält, diese aber nicht überall bereit sind, zu folgen.

3. Vertragsrecht gilt auch im Völkerrecht. Da allgemeines Völkerrecht über den Schutz von Minderheiten sich bisher nicht entwickelt hat, hat der Abschluß verschiedener zweiseitiger Verträge zwischen den meist benachbarten interessierten Ländern gerade nach 1918 eine besondere Bedeutung erlangt. Dänemark hat trotz mehrfachen Angebots von deutscher Seite den Abschluß

eines zweiseitigen Vertrages abgelehnt. Nach Art. 32 GG hätte der Bund mit Dänemark nach Anhörung des Landes Schleswig-Holstein einen Vertrag abschließen können. Bestimmte kulturelle Fragen, für die nach dem Grundgesetz das Land zuständig ist, hätte das Land Schleswig-Holstein mit Zustimmung des Bundes mit Dänemark vertraglich regeln können. Auf die Dokumentation von *Eberhard Jäckel*, Berlin 1959, „Die Schleswigfrage seit 1945“ kann hier allgemein Bezug genommen werden.

Bei der Erklärung zu dem Ergebnis der deutsch-dänischen Besprechungen über die Rechte der beiderseitigen Minderheiten bemerkte Ministerpräsident *von Hassel* am 31. März 1955 im Schleswig-Holsteinischen Landtag: „Bereits vor Einleitung der offiziellen Besprechungen hatte die dänische Regierung die Vorbehalte gemacht, daß die Grenze nicht Gegenstand der Gespräche sein sollte, da die Grenzfrage nicht akut sei, und daß die dänische Regierung an dem ablehnenden Standpunkt vertraglicher Gestaltung der Minderheitenrechte festhalten müsse“¹⁴. Deutschland und Dänemark sind hinsichtlich der Sicherung des Schutzes der jeweiligen Minderheit vertraglich also nicht unmittelbar gebunden. „Pacta sunt servanda“ gilt hier nicht, weil kein Vertrag vorliegt. Die Rechte der dänischen Minderheit beruhen also einwandfrei auf innerstaatlichem Recht.

Minderheitenschutz als innerstaatliches Recht

So wie es *Gerber*¹⁵ und andere nach 1918 feststellten, ist auch heute noch im Verhältnis zu Dänemark der Minderheitenschutz, wie er heute vorhanden ist, innerstaatliches Recht. Die Regierungen der Bundesrepublik und Dänemark haben mit ihren Erklärungen vom 29. März 1955 festgestellt, daß sie für die jeweiligen Minderheiten bestimmte Grundsätze anwenden wollten. Ebenso wie die zuständigen Gesetzgebungsorgane in Bonn und Kiel seinerzeit die Zustimmung zu diesen Erklärungen gegeben haben, könnten diese Parlamente sie auch wieder aufheben, soweit die Zustimmung nicht nur eine Deklaration allgemeiner Verfassungsgrundsätze war, die nicht ohne Änderung der Verfassung den Angehörigen der Minderheit gegenüber verweigert werden können.

1. Das Grundgesetz spricht die dänische Minderheit nicht als solche an. Art. 5 der Schleswig-Holsteinischen Landessatzung bestimmt aber: „Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.“

Wer jeweils zu einer Minderheit gehört

a) Die Bestimmung, wer jeweils zu einer Minderheit gehört, ist seit jeher als eine außerordentlich schwierige Frage angesehen worden. Noch im Jahre 1926 hatte das Preußische Staatsministerium bei der Regelung der

Minderheitenschulverhältnisse festgestellt: „Als zur dänischen Minderheit gehörig dürfen nur solche schulpflichtigen Kinder angesehen werden, von denen ein Elternteil entweder im Königreich Dänemark oder in den Kreisen Südtondern, Flensburg-Stadt oder Flensburg-Land geboren ist oder von Eltern abstammt, bei deren einem Teil die gleichen Voraussetzungen vorgelegen haben¹⁶.“ Daneben galt damals Art. 113 WRV über die „fremdsprachigen Volksteile des Reiches“. Damit war die Fremdsprachigkeit ein wesentliches Kriterium für die Anerkennung als Minderheit. Eine Gruppe von Staatsbürgern mußte dann, durfte aber auch nur dann als ein fremdsprachiger Volksteil anerkannt werden, wenn sie sich ausdrücklich durch ihre Haltung zu den kulturellen Werten des Lebens zu einem Volkstum bekannte, das nicht das deutsche ist, und diese Haltung vor allem durch die Pflege einer eigenen Sprache betätigte¹⁷.

Seit dem Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1928¹⁸ genügt zur Feststellung der Zugehörigkeit eines deutschen Staatsangehörigen zur dänischen Minderheit allein das Bekenntnis. „Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.“ Trotzdem ist ohne eine gewisse Nachprüfung nicht auszukommen, wenn z. B. geschiedene Eltern das Kind zur Minderheitenschule anmelden und darüber in Streit geraten¹⁹; denn das Bekenntnis eines Elternteiles zur dänischen Minderheit ist in bestimmten Fällen unerheblich²⁰. Eine übereinstimmende Entscheidung der Eltern für die dänische Schule würde den Tatbestand der Gefährdung der Person des Kindes nach § 1666 BGB nicht erfüllen, auch wenn es sich um Kinder deutscher Familien handelte, die dadurch ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Lebens- und Kulturkreis entfremdet werden. Ein Mißbrauch des Sorgerechts wurde aber angenommen, als die Mutter, die nach Sprache und Herkunft Deutsche war, nicht bereit war, dem Widerspruch des Vaters gegen die Einschulung des Kindes in eine Minderheitenschule nachzugeben.

Art. 5 der Landessatzung bestätigt, daß das Bekenntnis zur Grundlage der Entscheidung über die Zugehörigkeit zur Minderheit zu machen ist. Die Bekenntnisfreiheit selbst folgt aus den in Art. 2 bis 5, 8, 9, 21 und 33 GG verankerten Grundrechten, die nach Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung unmittelbar binden. Der Erlaß vom 7. 3. 1950 (ABl. Schl.-H. S. 150) hat nunmehr auch das Gebiet für die dänische Minderheit auf den ganzen Landesbereich Schleswig ausgedehnt.

Die staatsbürgerlichen Rechte

b) Die Angehörigen der Minderheit „genießen wie alle Staatsbürger die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte“, so heißt es in der Erklärung der Bundesregierung vom 29. März 1955. Insbesondere haben sie im Rahmen des Grundgesetzes das Recht auf die

Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit (Art. 2), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4, dazu s. u. Nr. 2 c), die Pressefreiheit (Art. 5), die Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art. 8 u. 9), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13), die freie Gründung der politischen Parteien (Art. 21) und auf den Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (Art. 19). Es gehören weiter dazu die folgenden noch besonders zu erläuternden Grundrechte.

Das Recht der freien Meinungsäußerung gehört ebenfalls zu diesen Rechten. Doch ist der „Lehrer in einer Minderheitenschule in seiner Meinungsäußerung außerhalb des Unterrichts nicht völlig frei. Zwar ist er nicht in dem Umfange gebunden, der dem Beamten in seinem außerdienstlichen Verhalten auferlegt ist. Aber er steht in seinem Rechts- und Pflichtenkreis wie auch sonst in der Mitte zwischen dem Staatsbürger mit völliger Meinungsfreiheit und dem Beamten“²¹. Angehörige der dänischen Minderheit, die nicht Lehrer an einer Minderheitenschule sind, können sich auf den Schutz der allgemeinen Meinungsfreiheit berufen, während Beamte ihr Recht auf freie Meinungsäußerung hinter die durch ihr Treueverhältnis begründeten besonderen Pflichten zurücktreten lassen müssen.

Der Zugang zu jedem öffentlichen Amt unterliegt bei Angehörigen der dänischen Minderheit den gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Staatsbürgern (Art. 33 Abs. 5 GG), doch hat der Dienststrafhof 1951 entschieden²², daß ein Kommunalbeamter, der in Südschleswig der SSV beitrug und den Schritt damit begründete, daß er sich „für den Anschluß Südschleswigs an Dänemark einsetzen“ möchte und um seine Aufnahme zu erreichen, seine Kinder in die dänische Schule schickte, mit der Entlassung aus dem Dienst zu bestrafen ist. Denn wie *Hans Gerber* dazu ausführt²³, können „auch volkliche Spannungen an der Grenze zweier Staaten nur in rechtlich geordneten Verfahren ausgeglichen werden. Was sich daran nicht hält, ist „irredenta“ und unterliegt nicht nur politisch besonders scharfer Ablehnung, sondern auch juristischer Disqualifizierung nach Maßgabe des Strafrechts. Der Anhänger einer „Irredenta“-Gruppe ist seiner Haltung nach „Staats“feind und scheidet damit von vornherein aus dem Kreise derjenigen Personen aus, die in einem aktiven Organverhältnis zu dem Staate stehen können, von dem sie sich lossagen wollen. Ja, betätigt er seine Gesinnung als Organperson irgendwelcher Art, so muß er so schnell als möglich aus diesem Organverhältnis ausgeschieden werden. Für einen Beamten kann das nur Dienstentlassung im Wege des Dienststrafverfahrens bedeuten.“

Das Wahlrecht ist auch für die dänische Minderheit allgemein, unmittelbar, frei und geheim und vor allem gleich bei den Bundestags-, den Landtags- und den Kommunalwahlen. *Forsthoff*²⁴ und *Scheuner*²⁵ haben es im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, um dessen normativen Bestand sie fürchten,

zwar energisch angegriffen, aber das für uns maßgebende Urteil des Bundesverfassungsgerichts²⁶ hat über die Bevorzugung der dänischen Minderheit durch § 6 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. S. 383) und durch § 3 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes vom 17. Juli 1959 (GVObI. S. 133) wie folgt entschieden: Die Lage der nationalen Minderheit, die deutsche Staatsangehörigkeit mit fremder Volkszugehörigkeit verbindet, ist innerstaatlich einzigartig, da das Völkerrecht und unter Umständen ein fremder Staat, dessen Volkstum die Minderheit zugehört, Interesse an ihrem Status nimmt. Es ist darum ein die wahlrechtliche Sonderregelung hinreichend rechtfertigendes Anliegen des Gesetzgebers, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen, wenn sie nur die für ein Mandat erforderliche Stimmzahl aufbringt. Auch die Rücksicht auf die Behandlung deutscher nationaler Minderheiten in fremden Staaten durch den ausländischen Gesetzgeber kann es sehr wohl rechtfertigen, Parteien nationaler Minderheiten von der Sperrklausel beim Verhältniswahlrecht auszunehmen²⁷.“

Nach II 3 der Erklärung der Bundesregierung ist es ausdrücklich verboten, nur im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich um nationale Minderheiten handelt, z. B. bei der finanziellen Unterstützung der kulturellen oder sozialen Arbeit unterschiedlich zu verfahren; denn das würde dem von der Bundesregierung auch ausdrücklich genannten Art. 3 Abs. 3 GG widersprechen, wonach niemand wegen Abstammung, Sprache, Herkunft und politischer Anschauung benachteiligt, aber auch nicht bevorzugt werden darf.

Das Schulwesen der dänischen Minderheit

2. Die gesetzliche Grundlage für das Schulwesen der dänischen Minderheit ist allein Art. 7 GG und Art. 6 Abs. 4 Schleswig-Holsteinische Landessatzung. Ein besonderes Privatschulgesetz besteht in Schleswig-Holstein z. Z. noch nicht.

a) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der dänischen Schulen folgen nach dem Grundgesetz ebenso wie nach der Weimarer Reichsverfassung dem „System der begrenzten Unterrichtsfreiheit“. Neben den überwiegend vorhandenen und bevorrechtigten öffentlichen Schulen werden private Schulen nur sekundär und unter bestimmten Voraussetzungen, insoweit aber kraft eines im Rechtswege verfolgbaren Anspruchs gestattet und gewährleistet²⁸.

Der Sondercharakter der Schulen für völkische oder nationale Minderheiten rechtfertigt die Zulassung von privaten Volksschulen nach Art. 7 Abs. 5 GG. „Auch hinsichtlich der Minderheitenschulen besteht ein erzieherisches, vom Staat wahrzunehmendes Interesse (Art. 7 Abs. 5 GG). Es äußert sich namentlich darin, daß einmal an ihr Unterricht in der Sprache der Minderheit und unter besonderer Berücksichtigung der Kultur des Volkes, zu dem sich die Minderheit bekennt, erteilt wird und daß gleichzeitig die Kinder als heranwachsende Glieder des

Herbergsstaates an dessen Vorstellungswelt herangeführt werden“²⁹.

b) Nachdem noch der preußische Erlaß vom 9. Februar 1926 für die Gewährung von Staatsbeihilfen für die dänischen Volksschulen die gleichen Vorschriften anwandte wie für die anderen privaten Volksschulen, hat schon die Verordnung vom 31. Dezember 1928 bestimmt, daß für die Unterhaltung dieser Schulen eine Staatsunterstützung zu gewähren sei, wenn die Zahl der eine private dänische Minderheitenvolksschule besuchenden volksschulpflichtigen Kinder wenigstens zehn ist. „Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 v. H. des Betrages belaufen, der zur Besoldung der vollbeschäftigten Lehrer aufgewendet wird.“ Nach dem Erlaß über die Regelung des Schulwesens der dänischen Minderheit vom 7. März 1950³⁰ können nach den übrigen Vorschriften genehmigte Schulen der dänischen Minderheit einen Landeszuschuß erhalten, wenn sie ein volles Schuljahr bestehen und seit ihrer Errichtung sie im Durchschnitt mindestens fünfzehn volksschulpflichtige Kinder deutscher Staatsangehörigkeit besucht haben. Seit den deutsch-dänischen Besprechungen über die Rechte der beiderseitigen Minderheiten werden die Zuschüsse für die Volksschulen der dänischen Minderheit wieder auf 80 v. H. der laufenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen für einen Schüler der öffentlichen Volksschule in Schleswig-Holstein bemessen. Zuschüsse in Höhe von 70 v. H. erhalten nunmehr auch die Privatschulen der dänischen Minderheit, deren Ziele über die Volksschule hinausgehen³¹. Auch diese Zahlung bedeutet eine Sonderregelung ebenso wie beim Wahlrecht. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Frage gesehen werden, wie die Schulen der dänischen Minderheit im Rahmen des zu schaffenden schleswig-holsteinischen Privatschulgesetzes geregelt werden sollen.

c) Von dem Lehrplan der öffentlichen Volksschule dürfen die dänischen Volksschulen insoweit abweichen, als es notwendig ist, um die Kenntnis der dänischen Sprache und Kultur angemessen zu regeln. Die Lehrkräfte müssen die Befähigung zur Anstellung für den deutschen oder den dänischen Schuldienst besitzen und bedürfen einer Unterrichtserlaubnis für die betreffende Schule. Neben den volksschulpflichtigen Kindern, deren Erziehungsberechtigte sich nach Art. 6 Abs. 4 LS für die dänische Schule entschieden haben, können auch Kinder reichsdänischer Eltern am Unterricht teilnehmen. Die Schulaufsicht hat sich der Kultusminister vorbehalten. Die vom Kultusminister beauftragten Schulaufsichtsbeamten können jederzeit dem Unterricht beiwohnen und die Schüler überprüfen. Ebenso wie die allgemeine Privatschulaufsicht ist auch die Aufsicht über die dänische Schule nicht nur bloße Rechtskontrolle, sondern stets auch bestimmt, staatspolitisch, pädagogisch und hygienisch zweckwidriges Handeln zu verhindern³².

Erwachsenenbildung

3. Erwachsenenbildung: Schleswig-Holstein hat nicht — wie z. B. Nordrhein-Westfalen — die Erwachsenenbildung und das Volkshochschulwesen gesetzlich geregelt. Art. 7 Abs. 2 der Landessatzung bestimmt aber: „Die Förderung der Erwachsenenbildung und ihrer Einrichtungen, insbesondere des Büchereiwesens und der Volkshochschulen, ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der Gemeinden.“ Dadurch ist ein Rechtsanspruch der Träger der Volkshochschulen und des Büchereiwesens nicht begründet worden. Die deutsche Erklärung (III Nr. 4) hat die Errichtung von Volkshochschulen der dänischen Minderheit gewährleistet. Nach Kap. 07-23-602 des Landeshaushalts ist für die dänische Volkshochschule Jarplund ein Landeszuschuß vorgesehen. Das Land ist hinsichtlich der Höhe des zu bewilligenden Zuschusses noch völlig frei, da es sich auch nicht einmal durch allgemeine Richtlinien über einen objektiven Schlüssel für die Bewilligung gebunden hat. Für die von der dänischen Minderheit unterhaltene Nachschule Ladelund sind besondere Landesmittel bisher überhaupt nicht gefordert und auch nicht vorgesehen.

Die dänische Freikirche

4. Die dänische Freikirche: „Religion ist der letzte Grund des Persönlichkeitslebens. Folgt daraus, daß von der Religion her das Volkstum bestimmt wird, so bleibt umgekehrt das religiöse Leben von der Volksart nicht unberührt... Nur wenn religiöses Gemeinschaftsleben sich in der Volkssprache auswirken kann, ist Gewähr für eine volle kulturelle Kraftentfaltung gegeben. Von hier aus berührt die religiöse Frage das Minderheitenrecht“³³. Zwischen den Kriegen war für Oberschlesien in Art. 86 Abs. des Genfer Abkommens bestimmt: „Die Religionsgemeinschaften sollen im freien Gebrauch der Sprache, derer sie sich bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und in ihrem Vereinswesen bedienen wollen, nicht gehindert werden.“ In Art. 87 war weiter bestimmt: „Die Religionsgemeinschaften..., denen Mitglieder einer nationalen und sprachlichen Minderheit angehören, dürfen nicht gehindert werden, im Gottesdienst, in der Seelsorge und im kirchlichen Unterricht diese Mitglieder in ihrer Sprache bedienen zu lassen.“ Im Hinblick auf diese Bestimmung verdient Beachtung, daß die Ev.-Luth. Landeskirche bereit ist, der dänischen Minderheit dänische Gottesdienste in ihren Kirchen zu ermöglichen³⁴.

Art. 87 a.a.O. bestimmt weiter: „Bilden die zu einer nationalen oder sprachlichen Minderheit gehörenden Mitglieder in einer Kirchen- oder Kultusgemeinde die Mehrheit, so ist es ihnen gestattet, ihre Geistlichen, Beamten, Gemeindeglieder, Schwestern, Diakonissen u. ä. Hilfskräfte aus dem Ausland zu berufen. Die zu Berufenden brauchen ihre Staatsangehörigkeit nicht zu wechseln, ihre Qualifikationen werden vom Staat anerkannt.“ Auch diese Bestimmung ist von Interesse, da hauptberufliche Amtsträger, wie Geistliche, Küster und Lehrer, aus

Dänemark für den Dienst in der dänischen Freikirche angestellt werden. Die Tatsache, daß hauptamtliche Kräfte angestellt sind, schafft keine ausreichende Grundlage für die Anerkennung einer öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dänische Freikirche kann auch nicht unter Berufung auf die Zahlung von Landeszuschüssen an die Ev.-Luth. Landeskirche und die katholische Kirche in Schleswig-Holstein Staatszuschüsse vom Land fordern, da diese auf Grund historischer Rechtstitel im Staatskirchenvertrag festgelegt worden sind.

Rechtliche Grundlagen der sozialen Arbeit

5. Rechtliche Grundlagen der sozialen Arbeit: Bei der Behandlung der Rechtsstellung der dänischen Minderheit spielt das allgemeine Sozialrecht nur eine geringe Rolle. Ministerialrat Dr. Krumwiede vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene hat im Juli 1962 bei der deutsch-dänischen Nachbarschaftstagung auf Schloß Tremsbüttel bei Oldesloe die neuen Entwicklungen im dänischen und deutschen Sozialrecht verglichen³⁵. Er hat dabei festgestellt, daß auf dem Gebiet der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, dem Arbeitsschutz, der Rehabilitation, der öffentlichen Fürsorge und dem Familienlastenausgleich ein außerordentlich hohes Niveau in beiden Ländern zu verzeichnen ist. So erscheint es durchaus erklärlich, wenn die dänische Minderheit als solche auf diesem Gebiet bisher keine Rechtsansprüche angemeldet hat, und man kann auch aus gutem Grunde annehmen, daß in absehbarer Zeit solche auch nicht erhoben werden.

a) In diesem Zusammenhang ist auch die *Europäische Sozialcharta* vom 18. Oktober 1961 (BGBl. II 1964 S. 1261 ff.) zu sehen. Sie beabsichtigt, für die Einführung der darin aufgeführten neunzehn Grundsätze der Sozialpolitik nach und nach in allen europäischen Ländern zu sorgen. Die Bundesrepublik ist ihr inzwischen beigetreten. Wann Dänemark folgen wird, bleibt abzuwarten. Sie ist auch noch nicht verbindliches innerdeutsches Recht geworden, obwohl manche Bestimmungen in dem Grundrechtsabschnitt des Bonner Grundgesetzes schon verankert sind.

Weiter ist zu nennen das *Übereinkommen* der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 111 *über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf*. Dieses Abkommen ist von Deutschland erfüllt; denn den Angehörigen der in Schleswig-Holstein lebenden dänischen Minderheit hat die Bundesregierung in der vom Bundestag gebilligten Erklärung vom 29. März 1955 die gleichen Rechte wie den sonstigen Staatsbürgern, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit und den Zugang zu öffentlichen Ämtern, zugesichert. Sie hat gleichzeitig darauf verwiesen, daß die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nach dem Gesetz über

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. April/27. Juli 1957 im Bereich der Arbeitsregelung, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung unberücksichtigt bleiben soll, und daß nur auf Grund von § 48 a.a O. nach der betreffenden Zugehörigkeit gefragt werden kann, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung dies rechtfertigen. Diese Grundsätze müssen auch auf die Angehörigen der dänischen Minderheit Anwendung finden können.

b) Die beiden für die Sozialarbeit der dänischen Minderheit wichtigsten Gesetze, die der Bund gemäß der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit auf Grund von Art. 74 Ziff. 7 GG erlassen hat, sind das *Bundessozialhilfegesetz* vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) und das *Gesetz für Jugendwohlfahrt* vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206). Die Aufgaben der beiden Gesetze werden in diesen in § 1 jeweils wie folgt umschrieben:

§ 1 BSHG: „(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. (2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.“

§ 1 Abs. 1 JWG: „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

Nach § 10 Abs. 3 BSHG sollen die Träger der Sozialhilfe die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen. Nach § 93 BSHG sollen die Träger der Sozialhilfe von der Schaffung eigener Einrichtungen absehen, soweit solche der Träger der freien Wohlfahrtspflege ausreichen. Ein Rechtsanspruch dieser Träger der freien Wohlfahrtspflege auf Unterstützung besteht aber nicht, soweit nicht im Einzelfall besondere Abmachungen getroffen sind. Es bestehen auch keine allgemeinen bundesrechtlichen Richtlinien über die Voraussetzung einer Anerkennung als Verband der freien Wohlfahrtspflege. Die Landesregierung Schleswig-Holstein kann daher im Rahmen des Bundesrechts frei über die Anerkennung auch von Vereinen der dänischen Minderheit für die Sozialhilfe innerhalb ihres Bereiches befinden. Das gleiche gilt für die Jugend- und Sportverbände.

§ 9 JWG bestimmt: „(1) Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind. (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze festzulegen, nach denen die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt.“

Wegen § 9 JWG läuft z. Z. ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Es kann abgewartet werden, inwieweit die Entscheidung die gegenwärtige

Auffassung des Landes berühren wird, die dahin geht, daß Jugendgemeinschaften im Sinne von § 9 JWG auf Freiwilligkeit beruhende, selbständige organisatorische Zusammenschlüsse junger Menschen zu dem vorwiegenden Zweck jugendpflegerischer Arbeit sind. Auch wenn der Bund von seiner Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe festzulegen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, so kann — obwohl noch keine Landesrichtlinien bestehen — doch angenommen werden, daß § 9 JWG schon jetzt unmittelbar anwendbar ist³⁶. Schwierigkeiten hinsichtlich der dänischen Jugend haben sich bisher nicht ergeben. Der Spitzenverband der dänischen Jugendverbände ist der Südschleswigsche Dänische Jugendverein mit etwa 130 anerkannten Jugendgruppen und etwa 5000 Mitgliedern.

Die dänischen Sportvereine gehören über die Kreissportverbände dem Landessportverband Schleswig-Holstein an. Sie genießen die gleichen Rechte wie die deutschen Sportvereine hinsichtlich der Versicherung und der fachlichen Beratung. Außerdem haben sie teil an den Mitteln für die Schulung, die Durchführung der Meisterschaften im Lande und die Ferienerholung, die allen Mitgliedern des Landessportverbandes zur Verfügung gestellt werden.

Die dänischen Jugend- und Sportverbände werden nach den gleichen Gesichtspunkten wie deutsche Verbände gefördert. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß der Empfang von Mitteln der öffentlichen Hand auch eine gewisse Bindung an die Grundsätze, die bei den übrigen Jugendverbänden zur Anerkennung und laufenden Unterstützung führen, mit sich bringt. Die Sportverbände erhalten Unterstützung durch den Sportförderungsausschuß des Landessportverbandes Schleswig-Holstein im Rahmen der allgemeinen zur Verfügung stehenden Mittel. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein unterstützt nach dem Landessozialplan auf Grund Tit. 10-05-605 des Landeshaushaltsplans vierzig Kindergärten, die vom Dänischen Schulverein für Südschleswig getragen werden, mit einem laufenden Zuschuß zu den Unterhaltungskosten.

Zuschüsse zum Neubau oder zur Unterhaltung von Altersheimen sind an die dänische Minderheit noch nicht gezahlt, ebenso auch nicht für Krankenhäuser oder Müttererholungsheime.

Schlußbetrachtung

Pastor *Schmidt-Wodder* hat 1909 bei der Gründung des Deutschen Friedensvereins folgende Richtlinien formuliert:

1. Der Staat soll sich der Grenzen seiner eigenen Macht- und Einwirkungsgebiete bewußt werden. Er soll sich um seiner selbst willen aus Bezirken zurückziehen, in denen er nur verlieren kann. Er kann keine Gesinnungen erzwingen.
2. Der Staat kann nur das eigene Volkstum, d. h. das Volkstum seines

Hauptvolkes, das ihm das nationale Gepräge gibt, pflegen.

3. Eine fremdnationale Volksgruppe wird ihre nationalen Angelegenheiten, zu denen vor allem die Pflege ihrer kulturellen Güter gehört, immer in eigener Hand behalten wollen. Man kann ihr diese Pflege nicht entreißen, man soll sie ihr freigegeben.

Die Übersicht über die rechtlichen, die völkerrechtlichen und die innerstaatlichen Grundsätze, die die Bundesrepublik und das Land Schleswig-Holstein gegenüber der dänischen Minderheit in Südschleswig anwenden, zeigt, daß die von Pastor Schmidt-Wodder seinerzeit aufgestellten Richtlinien heute volle Gültigkeit haben. Nicht umsonst hat die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen die einhellige Auffassung vertreten, daß die Regelung der Minderheiten damit im deutsch-dänischen Grenzland überall in Europa als vorbildlich angesehen wird.

- 1 E 1.233.
- 2 s. *Mangoldt/Klein* zu Art. 25 GG.
- 3 Minderheitenrecht in „Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung“, hergg. v. *Nipperdey* Bd. 1, Berlin 1929.
- 4 Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 8. Auflage S. 417.
- 5 *Hugo Wintgens* „Der völkerrechtliche Schutz der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten“, Stuttgart 1930.
- 6 So unter Hinweis auf das Memelgebiet nach dem Abkommen vom 8. Mai 1924 und auf die einzige personelle Autonomie nach dem Autonomiegesetz von Estland vom 5. Februar 1925 *Guggenheim*, Lehrbuch des Völkerrechts, Basel 1948.
- 7 *Wintgens* a. a. O. S. 46.
- 8 a. a. O. S. 49.
- 9 a. a. O. S. 53.
- 10 Auch nach *Wintgens* a. a. O. S. 56.
- 11 Dahm, Völkerrecht S. 402.
- 12 DÖV 1956 S. 438.
- 13 *Dörffeld*, RWS 1960 S. 44.
- 14 Stenographischer Bericht S. 621.
- 15 a. a. O. S. 269 ff.
- 16 MBLiV S. 269.
- 17 *Gerber* a. a. O. S. 282.
- 18 MBLiV 1929 S. 74.
- 19 RGZ 129.23 zu § 1629 BGB.
- 20 BVerfG Urt. vom 20. 10. 1954, NJW 1954 S. 1761.
- 21 OVG Lüneburg 27.1.1954, DVBl. 1954 S. 257.
- 22 DVBl. 1952 S. 211.
- 23 DVBl. 1952 S. 212.
- 24 AöR 76 S. 376.
- 25 DVBl. 1952 S. 615.
- 26 E 6.97/98.
- 27 s. auch die Erklärung des Bundesinnenministers im BT-Sitzungsbericht 1954 S. 2979.
- 28 *Heckel*, Deutsches Privatschulrecht 1955 S. 273.
- 29 OVG Lüneburg 27.1.1954, DVBl. 1954 S. 256.
- 30 Amtsbl. Schl.-H. S. 150, Schulrecht Schl.-H. S. XI A III/I.
- 31 XI des Erlasses vom 7. März 1950 und Anlage I | Nr. 3 Buchstabe c mit dem Ergebnis der dänisch-deutschen Besprechungen über die Rechte der beiderseitigen Minderheiten.
- 32 OVG Lüneburg 27.1.1954, DVBl. 1954 S. 256.
- 33 *Gerber* a. a. O. S. 303.

34 Das preußische Gesetz betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates (Preußische Gesetzsammlung vom 28. August 1876 (GS) S. 389, Sammlung des bereinigten schleswig-holsteinischen Landesrechts Nr. 2010 S. 1) bestimmt in § 1 „die deutsche Sprache ist die ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates“. § 3 enthält Ausnahmen für Schulvorstände usw. zum Gebrauch einer fremden Sprache. Das Gesetz gilt noch heute neben § 184 Gerichtsverfassungsgesetz. Die Preußische Verfassung vom 30. November 1920 (GS S. 543) enthielt in Art. 1 Abs. 4 eine ähnliche Bestimmung:

„Die Geschäfts- und Verhandlungssprache im öffentlichen Dienste ist die deutsche Sprache.“ Art. 73 Pr. Verfassung gab dazu folgende Ermächtigung:

„Die Provinzial-Landtage können durch Provinzialgesetze neben der deutschen Sprache zulassen:

a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile,

b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.“

Die Schleswig-Holsteinische Verfassung hat diese Bestimmungen der Preußischen Verfassung nicht übernommen. Es sind auch weitere Verwaltungs- und Gesetzesbestimmungen nicht erlassen.

35 Grenzfriedenshefte, Husum 1963. Nr. 1 S. 37.

36 *K. Rauschert* in RdJ 1963 S. 241 ff.

Entnommen aus „Recht der Jugend“ — vereinigt mit „Recht und Wirtschaft der Schule“, Zeitschrift für Jugend- und Jugendförderung, für Recht und Verwaltung, Soziologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens, Heft 2/1965. Kostenlose Probehefte können beim Hermann Luchterhand Verlag GmbH, 545 Neuwied, angefordert werden.

Der Beratende Ausschuß unter dem Staatsministerium in Kopenhagen

Wir deutschen Nordschleswiger waren von 1920—1943 und von 1953—1964 im Folketing in Kopenhagen vertreten. An der Wahl 1943 nahmen wir nicht teil, das hing mit den besonderen Verhältnissen während des zweiten Weltkrieges zusammen. Im Jahre 1964 reichten unsere Stimmen nicht aus, um das Mandat im Folketing wiederzubekommen. Wir erhielten 9 274 Stimmen. Das waren zwar einige mehr als November 1960, wo wir uns mit 9 058 einen Abgeordneten sichern konnten. 1964 waren aber bedeutend mehr Stimmen notwendig. Inzwischen war nämlich das Wahlalter von 23 auf 21 Jahre herabgesetzt worden, außerdem war die Anzahl der Wahlberechtigten von 131 600 im November 1960 auf 142 600 im September 1964 angestiegen. Hinzu kam dann noch, daß die Wahlbeteiligung 1964 größer war als 1960.

Tatsache ist, daß wir die Stimmen für ein Kreismandat nicht aufbrachten. Und ein Zuschlagsmandat konnten wir auch nicht bekommen, da die Sperrklausel in der dänischen Wahlgesetzgebung auch auf uns Anwendung findet. Die dänische Gesetzgebung kennt ja genau so wie die deutsche eine Sperrklausel, die gegen die Parteizersplitterung gerichtet ist. In Deutschland ist es die sogenannte 5-Prozent-Sperrklausel, die aber auf die dänische Minderheit nicht angewandt wird. In Dänemark dreht es sich um eine 2-Prozent-Sperrklausel. Wir hätten also mindestens 2 Prozent der im ganzen Land abgegebenen Stimmen haben müssen, um ein Zuschlagsmandat zu bekommen. Das konnten wir natürlich nicht erreichen. Es bestand ja auch nur die Möglichkeit, in Nordschleswig auf unsere Liste zu stimmen. Wenn die Sperrklausel südlich der Grenze für die dänische Minderheit aufgehoben worden ist, so halten wir das für richtig. Eine Minderheitenpartei kann ja nicht mit einer Splitterpartei gleichgestellt werden.

Das Problem nach der Wahl war für uns nun das: Wie kann in Zukunft der Kontakt zum Parlament und zur Regierung hergestellt werden? Über diese Frage haben wir zunächst in der Volksgruppe selbst beraten. Wir bekamen dann die Einladung von der dänischen Regierung zu Verhandlungen über eine Lösung für die Zeit, in der wir im Folketing nicht vertreten sind. Und aus diesen Verhandlungen mit der dänischen Regierung ist dann ein Kontaktausschuß für die deutsche Minderheit beim Staatsministerium hervorgegangen. Wir waren viermal in Kopenhagen zu Verhandlungen: zweimal im Jahre 1964 und dann nochmal am 15. Januar und am 1. Februar 1965. In den Verhandlungen einigten wir uns dann auch über eine Geschäftsordnung für den Kontaktausschuß, und ich glaube, daß die

Geschäftsordnung brauchbar ist. Wichtiger als die Geschäftsordnung ist aber natürlich immer, daß von allen Seiten der Wille vorhanden ist, aus einer Sache etwas zu machen.

Zunächst wurde es in den Verhandlungen in Kopenhagen klar, daß es gar nicht so leicht ist, eine Verbindung der Minderheit zum Folketing herzustellen. Hier wurden verschiedene Wege untersucht. In Bonn gibt es ja z. B. die sogenannten Berliner Abgeordneten, die im Bundestag das Wort ergreifen können, obwohl sie dort kein Stimmrecht haben. Wenn wir eine solche Regelung auf unsere Verhältnisse übertragen, so hätte das bedeutet, daß wir einen Abgeordneten ohne Stimmrecht im Folketing bekommen hätten. Diese Regelung ließ sich aber nicht durchführen. Auch kam es nicht zur Bildung eines direkten Folketingausschusses für die Minderheit. Statt dessen bekamen wir einen Ausschuß unter dem Staatsminister, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt. Alle Parteien sind mit zwei Mitgliedern vertreten und die deutsche Minderheit mit drei.

Aus der Geschäftsordnung für diesen Ausschuß möchte ich hier einige nach meiner Meinung wichtige Punkte unterstreichen: Wenn der Staatsminister selber den Vorsitz übernommen hat, so wird dadurch die Bedeutung des Ausschusses unterstrichen. Es dreht sich bei den Fragen, die im Ausschuß behandelt werden sollen, also um alle möglichen Probleme und nicht um ein einzelnes Fachgebiet. Dann hätte man ja den betreffenden Fachminister, beispielsweise den Unterrichtsminister, zum Vorsitzenden machen können. Es handelt sich also um einen Kontakt zur Regierung, vertreten durch den Staatsminister und den Innenminister, und um einen Kontakt zum Folketing, vertreten durch die Abgeordneten aus den einzelnen Parteien.

Der zweite wichtige Punkt ist der, daß die drei Vertreter der Minderheit jederzeit eine Sitzung des Ausschusses beantragen können. Vorgesehen ist, daß der Ausschuß mindestens zweimal im Jahr tagt, daß er aber öfter zusammentreten kann. Auch das ist wichtig. Wir meinen nämlich, daß für den Ausschuß viele Aufgaben vorliegen. Die Verbindung nach Kopenhagen darf nicht abreißen. Es ist gut, wenn wir mit den Parteien, die ja nun alle in dem Ausschuß sitzen, immer wieder sprechen. Wir wollen uns ja nicht isolieren, sondern wir wollen mitarbeiten. Das muß sich auch in unserer Arbeit im Kontaktausschuß bemerkbar machen.

Eine große Schwierigkeit ist ja, daß kein Mitglied der Volksgruppe mehr im Folketing sitzt und das Wort ergreifen kann. Wie kommen wir vom Ausschuß nun an den Gesetzgeber heran? Hier ist in der Geschäftsführung vorgesehen, daß unsere Beratungsergebnisse im Ausschuß weitergehen an das Folketing, wenn es sich um eine Stellungnahme zu Gesetzen handelt. Außerdem müssen die zuständigen Minister natürlich mit den Beratungsergebnissen im Ausschuß bekanntgemacht werden. Schließlich ist dann auch noch festgelegt, daß das Folketing jedes Jahr einen Bericht über die Arbeit im Ausschuß erhält.

Ein Unterschied zu der Arbeit im Folketing ist auch der, daß die Ausschußsitzungen nicht öffentlich sind. Wenn es sich nicht gerade um persönliche Angelegenheiten handelt, kann aber über die Ausschußsitzungen in der Öffentlichkeit berichtet werden.

Was haben wir nun für Aufgaben in dem Ausschuß? Ja, ich kenne wohl die Stimmen, die da behaupten, daß ein solcher Ausschuß seine Bedeutung bald verliert, weil er auf die Dauer doch keine Aufgaben hat oder weil die Angelegenheiten dort „auf Eis“ gelegt werden. Hierzu kann ich nur sagen: Warten wir die Entwicklung erst einmal ab. Aufgaben und Probleme liegen auf jeden Fall genug vor, und es werden immer neue auftauchen. Das liegt in der Natur der Sache. Die Entwicklung bleibt ja nicht stehen, das Leben geht immer weiter.

Auf den ersten beiden Sitzungen haben wir zuerst die alte Pensionsfrage aufgegriffen und dann das Wahlrecht. Das sind vorweg die zwei wichtigsten Probleme.

In der Wahlgesetzgebung handelt es sich einmal um unsere Anerkennung als Partei. Wir halten es nicht für richtig, wenn man von uns verlangt, daß wir 10 000 oder vielleicht 15 000 Unterschriften sammeln müssen. Das sind ja mehr Unterschriften als wir z. Z. Stimmen haben. Außerdem handelt es sich um die Sperrklausel. Wir haben vorgeschlagen, daß man die Sperrklausel für uns aufhebt und uns ein Mandat gibt, so lange wir ebenso viele Stimmen bekommen, wie das „billigste“ Kreismandat in Dänemark kostet. Das sollte eigentlich einer Minderheit gegenüber möglich sein. Und wir hätten dann eine Chance, wieder mit Erfolg an einer Wahl teilzunehmen. Natürlich muß aber nach unten hin eine Grenze gegeben sein, wenn eine Gruppe im Folketing vertreten sein soll.

Diese beiden Fragen, die Pensionen und das Wahlrecht, sind spezielle Angelegenheiten der Minderheit. Davon gibt es aber auch noch viele andere. Wir müssen im Kontaktausschuß dafür eintreten, daß unsere besonderen Verhältnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Augenblicklich sind wir hier im Gange mit der Kindergartengesetzgebung und der Bibliotheksgesetzgebung. Dann gibt es an der Grenze ja viele Probleme, die für die ganze Bevölkerung von Bedeutung sind, damit aber auch für uns. Ich denke hier an die wirtschaftliche Zusammenarbeit über die Grenze hinüber, an Regionalplanung usw. Auch hier möchten wir gerne mitberaten.

Schließlich sind wir an einem guten deutsch-dänischen „Klima“ interessiert, auch hier könnten wir doch vielleicht über den Kontaktausschuß irgendwie mitarbeiten — allein dadurch, daß wir unsere Meinungen austauschen.

Es ist also genug zu tun. Wir hätten deswegen auch für die Unterstützung der deutschen Ausschußmitglieder und für den täglichen Kontakt gern einen eigenen Sekretär in Kopenhagen. Den haben wir nun erstmal nicht bekommen. Das bedeutet, daß unser Deutsches Generalsekretariat in Apenrade stark mitarbeiten

muß. Die ganzen Drucksachen vom Folketing und aus den Ministerien werden nach Apenrade geschickt, damit wir sie dann dort für unsere Zwecke bearbeiten können.

Zum Schluß möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir mit dem Kontaktausschuß wirklich weiterkommen und daß er eine gute Sache für das Grenzland wird.

Der Beratende Ausschuß unter dem
Staatsministerium in Kopenhagen

§ 1

- (1) Da die Schleswigsche Partei bei der Folketingswahl am 22. September 1964 keine Vertretung im Folketing erreichte, wird ein beratender Ausschuß unter dem Staatsministerium gebildet, damit der deutschen Minderheit Kontakt zur Regierung und zum Folketing gesichert wird.
- (2) Die Aufgabe des Ausschusses ist es, über innenpolitische Angelegenheiten von Interesse für die Minderheit zu verhandeln, einerlei, ob diese Angelegenheiten eine Mehrheit von Personen oder Einzelpersonen betreffen.

§ 2

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Staatsminister und dem Innenminister, aus zwei Mitgliedern, benannt von jeder der im Folketing vertretenen Parteien sowie aus drei auf Vorschlag der politischen Organisation der Minderheit (Bund deutscher Nordschleswiger) vom Staatsminister bestellten Mitgliedern. Die von dieser Organisation benannten Mitglieder müssen die Bedingungen für das Wahlrecht zum Folketing erfüllen.
- (2) Vorsitzender des Ausschusses ist der Staatsminister. Der Innenminister ist der Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder endet, wenn Neuwahlen zum Folketing stattgefunden haben.

§ 3

- (1) Zeit und Ort der Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden festgelegt, der dafür sorgt, daß die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens zweimal in jedem Folketingsjahr und darüber hinaus, sofern drei Mitglieder es beantragen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Ausschusses und legt die zur Behandlung eingereichten Angelegenheiten vor. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Angelegenheiten zur Behandlung im Ausschuß einbringen.
- (3) Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Verhandlungsprotokoll geführt, von dem den Mitgliedern des Ausschusses eine Ausfertigung zur Genehmigung zugesandt wird.
- (4) Dem Folketing wird einmal jährlich ein Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses erstattet.
- (5) Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit es sich um Angelegenheiten persönlicher Art handelt.

§ 4

Der Ausschuß ist berechtigt, alle zur

Behandlung der Angelegenheiten
erforderlichen Auskünfte einzuholen.

§ 5

(1) Der Staatsminister stellt einen
Sekretär für den Ausschuß an und
stellt evtl. weiter erforderliche
Mithilfe zur Verfügung.

(2) Die mit der Tätigkeit des
Ausschusses verbundenen
Ausgaben, darunter Honorar für
den Sekretär sowie
Reisevergütung und Diäten für die
Mitglieder des Ausschusses
werden von der Staatskasse
bezahlt.

Der Beratende Ausschuß für Fragen der dänischen Minderheit in Bonn

Am 1. Juli 1965 wurde im Bundeskanzleramt in Bonn der Beratende Ausschuß für Fragen der dänischen Minderheit konstituiert. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, je zwei Vertretern der im Bundestag vertretenen Parteien sowie drei Vertretern der dänischen Minderheit. Sachverständige dürfen hinzugezogen werden.

Wir möchten nicht versäumen, der Bundesregierung unseren Dank auszusprechen für die Bereitwilligkeit und das Verständnis, das sie uns in dieser Angelegenheit entgegengebracht hat. Unser Dank gilt aber auch den politischen Kräften in der Bundesrepublik und insbesondere denjenigen im Lande Schleswig-Holstein, die in den vorangegangenen Wochen und Monaten uns unterstützt haben.

Wir begrüßen die Einrichtung des Ausschusses als die wohl im Augenblick optimale Lösung einer Kontaktmöglichkeit einer nationalen Minderheit zu ihrem Herbergsstaat, dort, wo die Möglichkeiten des Wahlrechts ausgeschöpft sind. Hierbei setzen wir in den Ausschuß alle unsere Erwartungen in der Hoffnung, daß durch beiderseitige Bereitwilligkeit zu aktiver Mitarbeit wirklich das erfüllt werden kann, was Sinn und Zweck dieses Ausschusses ist. Wir hoffen, durch unsere Mitarbeit nicht zuletzt zu einem guten Verständnis zwischen den Nachbarvölkern Deutschland und Dänemark beitragen zu können, eine Aufgabe, die — wie uns scheint — gerade uns obliegt. Denn eines ist klar: Wir wollen nicht eine Lösung für uns, die uns eine Art Reservatsrecht einräumt, sondern die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des Zusammenlebens unserer Völker mitzuwirken.

Auf keinen Fall — das soll ausdrücklich betont werden — soll Bonn für uns eine Art Berufungsinstanz im Verhältnis zum schleswig-holsteinischen Parlament sein. Bei dem ausgesprochen guten Klima in Kiel liegt hierfür keine Veranlassung vor. Die Einrichtung des Ausschusses erscheint uns deshalb wertvoll, weil wir immer wieder festgestellt haben, daß wegen des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik stets von neuem Fragen auftauchen, die uns in höchstem Maße betreffen, die aber wegen der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern auf Landesebene nicht gelöst werden können. Hierbei ist mehr gedacht an

1. Bundesentschädigungsgesetz
2. Notstandsrecht
3. Vereins- und Parteienrecht

4. Zoll- und Arbeitsrecht

5. Sozialrecht

Abgesehen von den genannten Einzelfällen gilt unser Interesse selbstverständlich allen Gesetzen, die unsere Existenzfragen berühren können. Es war unser Bestreben, durch einen festen Kontakt zum Bund hier Abhilfe zu schaffen.

Die Einrichtung des Ausschusses ist für uns jedoch auch deshalb von großer Bedeutung, weil der Ausschuß für uns ein Stück praktischer Verwirklichung der Bonner Erklärung ist, der Erklärung, die wir wohl als das Grundrecht der dänischen Minderheit ansehen dürfen. Es wird jetzt deutlich, daß die Bundesrepublik auch auf Bundesebene bereit ist, das zu tun, was das Land Schleswig-Holstein in dankenswerter Weise durch eine großzügige und vorbildliche Regelung schon seit Jahren getan hat: Anerkennung der nationalen Minderheit im Landesteil Schleswig als eigenständiger Faktor im politischen und kulturellen Leben, „mit einer politischen Aufgabe, die niemand anders übernehmen kann“ (Zitat: Dr. Schlegelberger).

Es scheint, daß die gefundene Lösung Ausdruck einer im Zeichen der Einigung Europas stehenden freundschaftlichen Annäherung und Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark darstellt, wie sie ja gerade anläßlich des Besuches des dänischen Ministerpräsidenten Jens Otto Krag bei dem Herrn Bundeskanzler angesprochen worden ist. Besonders hervorgehoben werden soll, daß die hier gefundene Lösung um so bedeutungsvoller erscheint, als sie freiwillig und ohne daß Herbergsstaat und Mutterland durch staatsrechtliche Abkommen dazu verpflichtet gewesen wären, der nationalen Minderheit gewährt worden ist.

Der Beratende Ausschuß für Fragen der dänischen Minderheit in Bonn

§ 1

- (1) Da der Südschleswigsche Wählerverband im Deutschen Bundestag nicht vertreten ist, wird, um der dänischen Volksgruppe den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag zu sichern, beim Bundesministerium des Innern ein Beratender Ausschuß gebildet.
- (2) Der Beratende Ausschuß hat die Aufgabe, über alle die dänische Volksgruppe betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu verhandeln.

§ 2

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Bundesminister des Innern und dem Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern, aus je zwei Mitgliedern

der Fraktionen des Deutschen Bundestages, drei Mitgliedern der dänischen Minderheit in Deutschland, einem Angehörigen des Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen sowie einem Vertreter des Landes Schleswig-Holstein. Die Vertreter der dänischen Minderheit werden vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag der politischen Organisation der Minderheit (Südschleswigscher Wählerverband) berufen, sie müssen das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

- (2) Vorsitzender des Ausschusses ist der Bundesminister des Innern, stellvertretender Vorsitzender ist der Staatssekretär des Bundesministeriums des Innern.
- (3) Die Funktionsperiode der Mitglieder entspricht derjenigen der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

§ 3

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden festgesetzt, der dafür Sorge trägt, daß die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal jährlich, und darüber hinaus, soweit drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Ausschußverhandlungen und legt die zur Behandlung eingebrachten Angelegenheiten vor. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Angelegenheiten zur Beratung im Ausschuß einbringen.
- (3) Über die Beratungen des Ausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die sowohl den Mitgliedern des Ausschusses als auch dem Deutschen Bundestag zur Kenntnisnahme zugeleitet wird. In dieser Niederschrift muß die Auffassung der Vertreter der dänischen Minderheit zum Ausdruck kommen.

§ 4

Der Ausschuß ist berechtigt, alle für die Behandlung der Angelegenheiten erforderlichen Aufklärungen einzuholen.

§ 5

Der Bundesminister des Innern stellt für den Ausschuß einen Sekretär und etwaige weiter erforderliche Mithilfe zur Verfügung.

§ 6

Die Vertreter der Minderheit im Ausschuß erhalten für notwendige Fahrten nach Bonn Ersatz der Reisekosten sowie Tagegelder in der Stufe 1 nach den für Bundesbeamte geltenden Richtlinien.

Wie anders ist es dagegen bei einer freien, ungebundenen Politik, in der jeder für sich tut, was er kann. Ohne durch Staatsverträge dazu verpflichtet zu sein, sind wir hier auf dem Wege, ein Stück lebendiges Europa zu verwirklichen. Gerade in dieser Freiwilligkeit liegt das Neue, nach meiner Meinung auch das absolut Positive.

Abg. Bahnsen (SSW) im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 30./31.8.1965

Zwischen bürgerlicher und politischer Freiheit

Zur Diskussion um die Grundzüge eines europäischen Volksgruppenrechts

Die Stellung und Rechte nationaler Minderheiten im politischen Gefüge Europas wie auch innerhalb der einzelnen Staaten waren zwischen den beiden Weltkriegen eines der Hauptthemen der internationalen Politik. Heute, seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, ist dieses Thema vergleichsweise eine Randerscheinung. Diese unterschiedliche Stellung des Problems nationaler Minderheiten in der Rangfolge der politischen Fragen muß auffallen. Sicher ist die Stellung einiger Minderheiten heute objektiv besser als vor vier Jahrzehnten, diejenige anderer Gruppen aber ist unverändert, und wieder andere sind heute tatsächlich in einer schlechteren Lage als damals. Das Problem als solches jedenfalls ist auch heute noch in gar keiner Weise ausdiskutiert oder auch nur halbwegs befriedigend gelöst, weder allgemein noch prinzipiell, noch gar in jedem einzelnen konkreten Fall.

So wird es also von Interesse sein, den Gründen dieser Rangminderung nachzugehen. Ihre Kenntnis sollte auch ein besseres Verständnis des Problems in der Gegenwart ermöglichen, und sie könnte hilfreich sein, wenn es darum geht, ein zeitgemäßes Minderheitenrecht zu formulieren und zu verwirklichen, das über den Einzelfall hinaus Gültigkeit beanspruchen soll.

Das Ende des ersten Weltkrieges bedeutete ja für weite Teile Europas zugleich den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung überhaupt. Die Auflösung der österreich-ungarischen Doppelmonarchie und des türkischen Reiches, der Verlust beträchtlicher Teile des jeweiligen Staatsgebietes, den sowohl das russische als auch das Deutsche Reich erlitten — alles das hinterließ einen weiten Raum in Mittel- und Osteuropa, der einer neuen staatlichen Ordnung bedurfte. Einen Raum zudem, in dem — vormals unter der Decke wie immer beschaffener imperialer Ordnungen — eine Vielzahl von Völkern und Volksteilen in vielfältigster Mischung miteinander lebte. Die grundlegende Formel aber, auf die sich diese neue Ordnung gründen sollte, war das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es sich aus den vierzehn Punkten ergab, in denen Präsident Wilson in seiner Ansprache an den Kongreß am 8. Januar 1918 die Kriegsziele und Friedensbedingungen der Vereinigten Staaten dargelegt hatte. Eine „allgemeine Vereinigung der Nationen unter Zugrundelegung einschlägiger Verträge“ — der nachmalige Völkerbund — sollte dieser Ordnung Bestand verleihen.

Welchen Schwierigkeiten eine konsequente Anwendung des Grundsatzes vom Selbstbestimmungsrecht der Völker begegnen würde, wenn es — wie es nun der

Fall war — innerhalb einer nationalstaatlichen Ordnung und nicht einer föderativen Ordnung realisiert werden sollte, wurde alsbald klar. Angesichts des bunten Mosaiks, als das sich die Völkerkarte Mittel- und Osteuropas darbot, war eine klare und eindeutige Abgrenzung von reinen Nationalstaaten einfach ein Ding der Unmöglichkeit. Jede wie immer geartete Grenzziehung, die dem einen Volk seinen Nationalstaat gab, mußte notwendiger Weise kleinere oder größere Teile eines oder mehrerer anderer Völker einschließen, die auf diese Weise von ihrem Nationalstaat getrennt waren. Wenn man also darauf verzichtete, diese Volksteile umzusiedeln oder zu vertreiben — und von Ausnahmen abgesehen verzichtete man damals in der Tat auf derartige Maßnahmen —, so war das Problem der nationalen Minderheit gegeben.

Dadurch, daß es in die internationalen Verträge, die den Krieg beendeten, ausdrücklich einbezogen wurde, ist es ein internationales Problem geworden. Und diejenigen Mächte, die jene neue Ordnung garantierten, sind denn auch zwei Jahrzehnte lang immer wieder auf die eine oder andere Weise mit ihm befaßt worden. Anlaß dazu war genug vorhanden. Das ergab sich schon aus der Größenordnung, in der sich der Gegenstand rein quantitativ darbot: Nicht weniger als 35 Millionen Menschen in 14 europäischen Staaten hatten sich in Minderheitenorganisationen zusammengeschlossen und waren auf den Nationalitäten-Kongressen der zwanziger und frühen dreißiger Jahre repräsentiert. Ihre Rechte waren weitgehend juristisch fixiert und durch internationale Garantien gesichert. Und wenn auch der Schutz nationaler Minderheiten durch bindendes Recht im Prinzip keineswegs allgemein anerkannt war und vor allem diejenigen Staaten, die Minderheiten eines anderen Volkes beherbergten, sich durch die internationalen Bindungen und Verpflichtungen im Vergleich zu anderen Staaten benachteiligt und in ihrer Souveränität eingeschränkt fühlten, so ist doch kein Zweifel, daß die Zahl positiver Rechte zugunsten von nationalen Minderheiten damals größer war als heute.

*

Diese Ordnung, wie mangelhaft sie immer gewesen sein mochte, ist nicht mehr. Der zweite Weltkrieg, schon seine Vorgeschichte und erst recht seine Folgen, haben das Bild gründlich geändert und weitgehend eine neue Ausgangsposition für die Regelung von Minderheitenfragen geschaffen. Zwei Faktoren sind es vor allem, die hierzu beigetragen haben:

Das Deutschland der ersten Republik hatte die Friedensordnung von Versailles und St. Germain innerlich niemals anerkannt. Das nationalsozialistische Deutschland lehnte sich offen gegen sie auf und trug wesentlich dazu bei, sie zum Einsturz zu bringen. Es liegt auf der Hand, daß im Rahmen einer Politik, deren Ziel in der Revision der Pariser Vorortverträge bestand, den deutschen Volksgruppen im Ausland eine wesentliche Rolle zufiel, und es ist bekannt, daß sie, teils freiwillig,

teils dazu genötigt, diese Rolle tatsächlich auch gespielt haben. Eine Folge dieser Politik aber war — wenn auch sozusagen nur im Nebeneffekt —, daß die Existenz nationaler Minderheiten, die sich vielleicht eines Tages wieder als eine Fünfte Kolonne entpuppen könnten, seither und bis heute von vielen Staaten mit Mißtrauen oder doch zumindest mit Reserve betrachtet wird.

Zweitens ist gerade in jenem mittleren und östlichen Teil Europas, der bis zum zweiten Weltkrieg den Hauptteil nationaler Minderheiten aufwies, nach dem Ende dieses Krieges abermals eine neue staatliche Ordnung aufgerichtet worden, dieses Mal allerdings im Verein mit einer radikalen Veränderung nicht nur der politischen, sondern auch der Völkerkarte. Bereits das nationalsozialistische Deutschland hatte begonnen, durch die Erweiterung des eigenen Machtbereichs, durch die Wiener Schiedssprüche sowie durch die Rücksiedlung von Volksdeutschen eine „Neuordnung Europas“ wenigstens in diesem Teil des Kontinents zu schaffen, unterstützt, so lange es dauerte, durch die Sowjetunion. Nicht mehr um das Selbstbestimmungsrecht ging es jetzt, sondern um „klare Verhältnisse“, deren totale und totalitäre Herbeiführung eine Rechtsdiskussion überhaupt gegenstandslos machen würde. Mit den gleichen Mitteln, dann allerdings unter veränderten Machtverhältnissen, hat dann der einstige Partner der Ordnung diese in den folgenden Jahren vollendet. Damit hat hier das Problem nationaler Minderheiten — zumindest offiziell — fürs erste aufgehört zu existieren. Wenn heute in Europa im Rahmen öffentlicher Politik von Minderheiten gesprochen wird, so ist dieses Gespräch auf Westeuropa beschränkt.

Ein weiteres kommt hinzu. Neben den nationalen Minderheiten im engeren Sinne, d. h. Teilen eines Volkes, die auf Grund politischer Grenzen in einem fremden Herbergstaat leben, gibt es ja andere Minderheiten, die entweder nie oder doch seit langer Zeit nicht mehr einen eigenen Staat gebildet haben. Diese kleinen Völker, die seit dem Ausgang des Mittelalters und bis heute die Bildung größerer Nationalstaaten überlebt haben, wiewohl sie in diese inkorporiert wurden, sind heute vor allem für Westeuropa typisch. Gerade der Umstand aber, daß ihnen die Ausprägung eigener Staatlichkeit verwehrt war, verweist sie in den Manifesten ihrer volklichen Eigenständigkeit mehr oder weniger auf den Bereich der Folklore. Abgesehen davon, daß in Deutschland heute alles das, was nach „Blut und Boden“ und „Brauchtum und Sippe“ riecht, durch die nationalsozialistische Perversion in Mißkredit geraten ist, können heute aber weder die zunehmende Internationalisierung des öffentlichen wie privaten Lebens noch die Tendenzen europäischer Integration im besonderen einer Eigenständigkeit kleiner Völker zuträglich sein — oder müssen es doch wenigstens nicht automatisch. Wo aber solche Eigenständigkeit als ein positiver Wert eingeschätzt wird, etwa als ein werbewirksames Element für den Fremdenverkehr, da greift eine Perversion anderer Art Platz, die auf ihre zivilisierte Weise kaum weniger tödlich ist als die

barbarische Abart von gestern.

Schließlich sind heute, weit mehr als nach dem ersten Weltkrieg, die Vereinigten Staaten zu einer Ordnungsmacht ersten Ranges geworden. Diesem Lande, dem Schmelztiegel der Völker par excellence, müssen aber die Probleme nationaler Minderheiten und ihrer speziellen Rechte von Natur aus ferner stehen als den Staaten Europas, was auf die Kodifizierung der Nachkriegsordnung nicht ohne Einfluß geblieben ist. Andererseits sind es gerade wieder die Vereinigten Staaten, die von ihrer eigenen Tradition her der Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte auch in Westeuropa zum Durchbruch verholfen haben. Das nationalsozialistische Deutschland aber dürfte allenfalls für sich beanspruchen, durch die Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden das Bewußtsein und das Gewissen im Hinblick auf diese allgemeinen Menschenrechte geschärft zu haben.

So kommt es, daß in der Völkerrechtsdiskussion heute, ganz im Geiste der San-Francisco-Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, die allgemeinen Menschenrechte im Vordergrund stehen. Die speziellen Fragen der Minderheiten aber, wo sie überhaupt noch relevant sind, finden sich nun fast überall von der großen internationalen auf die bilaterale Ebene der Verhandlungen zwischen den jeweils betroffenen Staaten zurückverwiesen. Solange es sich dabei um Teile staatsbildender Völker handelt, mögen derartige bilaterale Verhandlungen auch ausreichen, obwohl dann immer noch die Frage einer internationalen Garantie offenbleibt, die sich in der Zwischenkriegszeit als so außerordentlich wichtig erwiesen hat. Was aber im Falle aller jener ethnischen Gruppen, die keinen eigenen Staat haben und die, wie gezeigt wurde, gerade in Westeuropa eine hervorragende Rolle spielen? Diese Frage ist auch heute, zwanzig Jahre nach Beendigung des Krieges, mit dem die Ordnung des Völkerbundes endgültig zu Grabe getragen wurde, immer noch offen.

Folgerichtig gehen die Bemühungen, die Grundzüge eines Minderheitenrechts neu zu formulieren, heute von den Grundsätzen aus, die bereits eine weitgehende Anerkennung gefunden haben: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

„Alle Menschen ohne Unterschied“, heißt es in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, „insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.“ Dieser Grundsatz der Nicht-Diskriminierung wird dann von der Europäischen Konvention wieder aufgegriffen, in deren Artikel 14 er ganz ähnlich,

jedoch mit einem bedeutungsvollen Zusatz, wie folgt formuliert ist: „Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muß ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit (Hervorhebung durch den Verf.), des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.“

Nun ist die allgemeine Erklärung der Menschenrechte eben nur eine Erklärung, d.h. ohne verpflichtende Rechtskraft, wenn ihr auch natürlich eine gewisse moralische Bedeutung zukommt. Demgegenüber ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten tatsächlich bindendes Recht für alle Staaten, die sie ratifiziert haben, und das ist bei sämtlichen Staaten des Europarates der Fall mit Ausnahme von Frankreich, das seinerzeit mit der Begründung, es wolle vor einer Lösung der Algerien-Frage keinerlei Verpflichtungen dieser Art eingehen, die Ratifikation abgelehnt und auch bis heute nicht vollzogen hat.

Abgesehen von dem juristischen Wert der Konvention muß in unserem Zusammenhang vor allem ihr materieller Inhalt interessieren, d. h. die tatsächlichen Rechte und Freiheiten, die sie — prinzipiell in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — in ihrem Abschnitt I garantiert. Dazu gehören nun, um nur ein paar zu nennen, das Recht auf Leben (Artikel 2) sowie auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5), der Anspruch auf gerichtliches Gehör (Art. 6), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9), Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11). Es sind, mit einem Wort, bürgerliche Rechte und Freiheiten des einzelnen. Und wenn auch die Angehörigen nationaler Minderheiten diese bürgerlichen Freiheiten — und zwar ausdrücklich, wie wir sahen — genauso genießen wie jeder andere Mensch auch, so gewährt die Konvention doch eines nicht: politische Freiheit der Minderheitengruppen. Diese zu erlangen mußte daher das Ziel der nationalen Minderheiten und ihrer Organisationen bleiben.

Seit es wieder eine internationale Minderheitenorganisation in Europa gibt, seit 1949 also, als die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) gegründet wurde, sind deren Bemühungen daher auch ganz wesentlich auf dieses Ziel gerichtet gewesen. Sie führten schließlich zur Formulierung der „Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes“, die vom 6. Kongreß der FUEV am 20. Mai 1956 angenommen wurden und die im einzelnen folgendes besagen:

1. Jede Volksgruppe hat ein unverletzliches und unveräußerliches Recht auf Schutz und Erhaltung ihrer Eigenart.
2. Jedermann hat das Recht, sich frei zu einer Nationalität oder Volksgruppe zu bekennen. Dieses Bekenntnis darf weder bestritten

noch nachgeprüft werden.

3. Der Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte muß jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Nationalität oder Volksgruppe gewährt werden.
4. Jeder Angehörige einer Volksgruppe hat das Recht, seine Sprache in Wort und Schrift frei zu gebrauchen und zu pflegen — und zwar nicht nur in Schule und Kirche. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht der Volksgruppe anzuerkennen und zu schützen.
5. Jeder Angehörige einer Volksgruppe hat in mehrsprachigen Gebieten das Recht, vor allen Behörden und Vertretungskörperschaften schriftlich und mündlich in seiner Sprache unmittelbar zu verhandeln.
6. Jede Volksgruppe hat den Anspruch, sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu organisieren und hat ein Recht auf kulturelle Autonomie. Die Volksgruppen müssen an den öffentlichen Mitteln entsprechenden Anteil haben.
7. Der Bevölkerung eines Gebietes, das vorwiegend von einer Volksgruppe bewohnt ist, soll territoriale Autonomie gewährt werden.
8. Jede Volksgruppe hat das Recht auf eine angemessene Vertretung in den Parlamenten, in autonomen und Selbstverwaltungsvertretungen. Angehörige einer Volksgruppe dürfen als Mitglieder einer Behörde nicht ohne ihre Zustimmung in fremdnationale Gebiete versetzt werden.
9. Eine in ihren Rechten vom Staat beeinträchtigte Volksgruppe kann in Form einer Klage bei einem europäischen oder internationalen Gerichtshof Hilfe und Schutz verlangen. Die Ausübung dieses Klagerechtes darf kein Staat mit Sanktionen verfolgen.
10. Jedermann hat das Recht auf Freizügigkeit sowie auf das Verbleiben in seinem Heimatland und in seinem Wohnsitz.
11. Die Staaten sind moralisch verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so zu organisieren, daß die Angehörigen ihrer Volksgruppen in ihrer engeren Heimat Arbeit finden können unter solchen Lebensbedingungen, daß sie nicht gezwungen sind, um eines ausreichenden Lebensunterhaltes willen in andere Gebiete desselben Staates abzuwandern.

Leiten sich diese Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes in ihren ersten Punkten noch von den allgemeinen Menschenrechten her, so gehen sie im weiteren, wenn auch konsequent, zum Teil erheblich über diese hinaus. Mit den Forderungen nach kultureller und territorialer Autonomie, angemessener

Vertretung in den Vertretungskörperschaften, Klagerecht vor internationalen Gerichtshöfen sowie der Verpflichtung der Staaten auf bestimmte wirtschaftspolitische Ziele rühren sie an den Kern der staatlichen Ordnung, so wie sie heute in Westeuropa im allgemeinen gegeben ist. Im Grunde setzt diese Forderung ein Europa voraus, das man in der Begeisterung der ersten Nachkriegsjahre schon greifbar vor Augen gesehen haben mochte: eine europäische Föderation. Das wird noch deutlicher in ein paar wenigen, aber sehr bezeichnenden Änderungen und Zusätzen einer revidierten Fassung der Hauptgrundsätze, die auf dem diesjährigen Kongreß in Ljouwert (Leeuwarden) vorgelegt wurde, über die jedoch — und das kennzeichnet die heutige Situation — keine Einigung herbeigeführt werden konnte.

In Punkt 10 der jetzt zwölf Punkte enthaltenden revidierten Fassung heißt es: „Wenn eine Volksgruppe (nationale Minderheit) in einem Staat lebt, der einer Gemeinschaft von Staaten mit supranationalen Behörden angehört, soll sie das Recht auf eine angemessene Vertretung in den Versammlungen der Völker (nicht *Staaten!* Verf.) dieser Gemeinschaft haben.“ Punkt 12 befaßt sich zunächst, wie der alte Punkt 10, mit der moralischen Verpflichtung der Staaten — „und Gemeinschaften von Staaten“ heißt es jetzt weiter — zur Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in einer Weise, die den Interessen der nationalen Minderheiten entgegenkommt, und schließt dann ab: „Die wirtschaftliche Entwicklung und Industrialisierung darf nicht mit dem Vorsatz geschehen, das Heimatterritorium einer Volksgruppe (nationalen Minderheit) durch Arbeitskräfte anderer Nationalitäten zu überschwemmen.“

Angesichts so weitgehender Forderungen schieden sich dann in Ljouwert die Geister: von den „Radikalen“ — wenn man so will — diejenigen nämlich, die aus nüchternen Erwägungen heraus nicht um im Augenblick oder überhaupt unerreichbarer Wünsche willen die bereits erreichten politischen Ziele wieder aufs Spiel setzen wollten, vor allem also die Minderheiten aus staatsbildenden Völkern, die bereits einen in bilateralen Verhandlungen gesicherten Status besitzen.

Es liegt auf der Hand, daß eine europäische Integration, gleich welcher Form im einzelnen, auch die Fragen der Minderheiten berühren mußte, und daß vor allem diejenigen Gruppen, die nicht einem staatsbildenden Volk angehören, daran interessiert sein mußten, diese Frage über die bilaterale Verhandlungsebene hinaus wieder zu internationalisieren. Der Gedanke an ein förderatives System, und zwar nicht mehr der *Staaten*, sondern der *Völker* Europas, stand bei diesen Vorstellungen eindeutig Pate. So wie die Integration Europas aber *tatsächlich* in Gang gekommen ist, nämlich mit den *Staaten* als handelnden Partnern, mußten alle derartigen Bemühungen fast zwangsläufig zum Scheitern verurteilt sein.

Insbesondere der Wunsch der FUEV, beim Europarat in Straßburg einen besonderen, beratenden Status zugebilligt zu bekommen, in gleicher Weise, wie

sie zahlreiche andere internationale Vereinigungen auch haben, ist nach sechsjährigen Bemühungen im Jahre 1962 endgültig abgelehnt worden — in der gleichen Sitzung des Ministerkomitees übrigens, in der, und das ist bezeichnend genug, der internationalen Föderation der Schallplattenindustrie und der internationalen Musikerföderation ein solcher Status gewährt worden ist. Die Idee des einen, unteilbaren Staates — und zwar so, wie er gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt beschaffen ist — hatte sich nach wie vor als Realität erwiesen und den Sieg davongetragen.

Wenn heute über den Nationalstaat hinausgedacht wird — ohne damit schon von ihm abzusehen! —, dann richten sich diese Gedanken doch fast immer auf das Zusammenfügen zu größerer Einheit und nicht ausgerechnet auf das Dividieren in noch kleinere Teile. Dabei ist bemerkenswert, daß in der Argumentation zugunsten dieser Einstellung vor allem wirtschaftliche Gesichtspunkte ins Feld geführt werden, mit der stillschweigenden Unterstellung, daß für die politische Verfassung des Kontinents in gleicher Weise stimmen müsse, was für die Wirtschaft als zweckmäßig erkannt worden ist.

So überzeugend diese Vorstellung in der allgemeinen Theorie sein mag, so wenig kann sie im konkreten Fall Europas richtig sein — es sei denn, man faßt das utopische Ziel eines europäischen Einheitsvolkes ins Auge. Dieses europäische Volk gibt es jedoch nicht, und wenn es je einmal zu einem solchen kommen sollte, dann wäre Europa nicht mehr Europa. Eine Integration dieses Kontinents wird immer von der Vielzahl seiner unterschiedlichen Völker ausgehen müssen, und sie wird dabei, sollen die Menschenrechte der Europäischen Konvention ernstgenommen werden, auch diejenigen Völker nicht übersehen dürfen, die keinen eigenen Staat haben, die aber dennoch nichtsdestoweniger ein Recht auf die Erhaltung und den Schutz ihrer Eigenart haben.

Unbeschadet der wirtschaftlichen Organisation Europas muß also die politische Organisation von anderen Voraussetzungen ausgehen als jene, und sie muß desto differenzierter sein, je einheitlicher und „integrierter“ die Wirtschaft des Kontinents wird. Unter diesem und nicht unter dem heute vorherrschenden Aspekt der Erhaltung des augenblicklichen staatlichen Gefüges um jeden Preis sollten auch die Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes gesehen werden, wie sie von der FUEV aufgestellt worden sind. Sie bleiben allerdings auch dann noch problematisch genug. Die Frage ist nämlich mit einem Wort, wieweit sich über die in der Europäischen Konvention kodifizierten allgemeinen Menschenrechte hinaus spezielle Recht für nationale Minderheiten *allgemeingültig* formulieren lassen.

Lassen wir hier diejenigen Grundsätze beiseite, die durch die Europäische Konvention mehr oder weniger gedeckt sind: das Recht der Minderheiten auf Schutz und Erhaltung ihrer Eigenart, das unbestreitbare und keiner Nachprüfung unterworfenen Bekenntnis zu ihr, der Genuß aller bürgerlichen und politischen

Rechte des einzelnen auch für die Angehörigen nationaler Minderheiten. Schon bei der Sprache wird es schwieriger. Das Recht, die eigene Sprache in Wort und Schrift — und zwar nicht nur in Schule und Kirche — frei zu gebrauchen und zu pflegen, sollte unbestritten sein. Ebenso die Verpflichtung des Staates, dieses Recht einer Minderheit anzuerkennen und zu schützen. Doch steckt, wie üblich, auch hier der Teufel im Detail. Soll nämlich jeder Angehörige einer Volksgruppe in mehrsprachigen Gebieten das Recht haben, vor allen Behörden und Vertretungskörperschaften schriftlich und mündlich in seiner Sprache unmittelbar zu verhandeln, so setzte das doch voraus, daß seine Verhandlungspartner entweder die gleiche Muttersprache haben oder aber der betreffenden Sprache doch mächtig, also zweisprachig sind. Das wäre in der Tat ein schönes Ziel, dürfte aber als Voraussetzung durchaus nicht überall gegeben sein. Auch legt das die Frage nahe, ob — wenn Angehörige einer Volksgruppe nicht ohne ihre Zustimmung in fremdnationale Gebiete versetzt werden dürfen — dann andererseits fremdnationale Beamte ohne weiteres in das Gebiet einer Minderheit versetzt werden dürfen, noch dazu, wenn sie deren Sprache nicht beherrschen. Die Organisation einer nationalen Minderheit als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der kulturelle Autonomie gewährt wird, wäre denkbar, obwohl auch hier im einzelnen noch zu definieren wäre, worin diese kulturelle Autonomie zu bestehen und wie ihre Praxis auszusehen hätte. Territoriale Autonomie aber würde zumindest voraussetzen, daß die betreffende nationale Minderheit in einem geschlossenen, national eindeutig geprägten Siedlungsraum lebt, andernfalls ja wieder ein Minderheitenproblem, nun aber mit umgekehrten Vorzeichen gegeben wäre. Damit wieder in Zusammenhang steht die Frage nach der Vertretung in den Parlamenten der Gebietskörperschaften — ob z. B. Minderheit-Partei oder Vertretung der Minderheitsrechte durch die politischen Parteien nach dem Prinzip der Einheit von Bevölkerung und Territorium —, die ja tief in das Verfassungsgefüge der einzelnen Staaten eingreift. Und schließlich noch ein dritter Komplex: Das Recht auf Freizügigkeit für den Angehörigen einer Minderheit und, was in diesem Zusammenhang wichtiger ist, auf das Verbleiben in seinem Heimatland (d. h. hier dem Gebiet der nationalen Minderheit) und in seinem Wohnsitz bedarf keiner weiteren Rechtfertigung. Es bedingt zugleich, und das ist ja auch eine weitere Forderung, daß die Staaten — und sagen wir hier im Hinblick auf die EWG ruhig schon: Staatengemeinschaften — ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so organisieren, daß die Angehörigen nationaler Minderheiten in ihrer engeren Heimat Arbeit finden können unter solchen Lebensbedingungen, daß sie nicht gezwungen sind, um eines ausreichenden Lebensunterhaltes willen in andere Gebiete abzuwandern. Auch dieses möchte man als eine berechnete Forderung anerkennen. Wie aber die Dinge liegen, leben die nationalen Minderheiten in Europa größtenteils gerade in

solchen Gebieten, die wirtschaftlich zurückgeblieben sind und deren wirtschaftlicher Entwicklungsfähigkeit gewisse Grenzen gesetzt sind, Grenzen, die auch eine noch so phantasievolle regionale Wirtschaftspolitik nicht ohne weiteres übersteigen kann — es wäre im übrigen interessant, im Einzelfall einmal den ursächlichen Zusammenhängen zwischen der wirtschaftlichen Potenz des Siedlungsgebietes und der Tatsache des Überlebens eines kleinen Volkes nachzugehen. Wenn aber die eigene Potenz einer nationalen Minderheit nicht ausreicht, um eine mögliche wirtschaftliche Entwicklung in Gang zu setzen und selber zu tragen, dann ist es einfach unvermeidlich, daß Menschen anderer Nationalität in das Gebiet einer nationalen Minderheit einwandern, abgesehen davon, daß auch die Angehörigen der Mehrheit das Recht auf Freizügigkeit für sich beanspruchen können.

Eines sollte doch bei alledem nicht vergessen werden: Die Völker Europas leben dadurch, daß sie *miteinander* leben, d. h. in ständiger Kommunikation gleich welcher Art, und *nicht nebeneinander*. Die Abkapselung eines Volkes, zumal eines kleinen Volkes, in einem „Kulturpark“ müßte zum Nachteil aller ausschlagen, für ein kleines Volk aber müßte sie dem Verzicht auf lebendige Entwicklung gleichkommen. Daß der nationale Bestand eines Volkes u. a. auch von seiner Größe, also von der Zahl der ihm zugehörigen Menschen abhängig ist, kann allerdings nicht übersehen werden, und in dieser Hinsicht sind die nationalen Minderheiten naturgemäß im Nachteil.

Es sollte keinem Zweifel mehr unterliegen, daß dieser und andere unvermeidliche Nachteile durch einen entsprechenden Rechtsschutz für die nationalen Minderheiten ausgeglichen werden muß. Die wenigen oben kurz angeschnittenen Fragen zeigen aber auch schon, daß ein solcher Rechtsschutz nur dann realisierbar ist, wenn er jeweils den spezifischen Bedingungen der einzelnen Minderheit angepaßt wird. In diesem Sinne können die Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes zwar Ausgangspunkt einer weiteren Diskussion, nicht jedoch schon der Weisheit letzter Schluß sein. Es bleibt die Aufgabe der Minderheiten, der Staaten Europas und der europäischen Gremien, diese Diskussion zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Auch ohne ein völkerrechtlich verbindliches Volksgruppenrecht sind brauchbare Lösungen möglich

Der Status der Minderheiten im schleswigschen Grenzraum kann auch für die Entwicklung eines allgemeinen europäischen Volksgruppenrechtes von Bedeutung sein. Diese Auffassung wurde im Deutschen Generalsekretariat in Apenrade in Verbindung mit einer Auswertung des Verlaufs des Minderheitenkongresses in Leeuwarden vertreten.

Auf dem Kongreß wurden u. a. „Hauptgrundsätze eines Volksgruppenrechtes“

beraten, ohne daß es zu einer endgültigen Verabschiedung kam. Es stellte sich als notwendig heraus, noch weitere Untersuchungen vorzunehmen, um zu einer klaren Abgrenzung des Begriffs der Volksgruppen zu gelangen.

Die Entwicklung an der deutsch-dänischen Grenze zeigt nun aber, daß es auch ohne ein völkerrechtlich verbindliches Volksgruppenrecht möglich ist, zu brauchbaren Lösungen zu gelangen. Die Entwicklung ist hier gekennzeichnet:

durch die Minderheitenerklärungen vom 29. März 1955,

durch die Befreiung der dänischen Minderheit von den Sperrklauseln in der Wahlgesetzgebung,

durch entsprechende Anträge der deutschen Minderheit in Kopenhagen, sowie

durch die Kontaktausschüsse für die Minderheiten, die in Kopenhagen und Bonn entstanden sind.

Die Minderheitenerklärungen des Jahres 1955 stellen formell keine völkerrechtliche Vereinbarung dar, vielmehr handelt es sich um innerstaatliche Erklärungen. Entscheidend ist aber, daß in diesen innerstaatlichen Erklärungen die wesentlichen Grundsätze enthalten sind, die auch bei einer völkerrechtlichen Regelung anzustreben wären. Außerdem ist von Bedeutung, daß die Rechte, welche der dänischen Minderheit in der Bundesrepublik innerstaatlich garantiert werden, den Rechten entsprechen, die in der dänischen Erklärung zugunsten der deutschen Minderheit enthalten sind.

Man kann also schon davon sprechen, daß die Bundesrepublik und Dänemark eine völkerrechtliche Regelung des Minderheitenrechts staatsrechtlich vorweggenommen haben.

Wenn sich andere Staaten entschließen könnten, ähnliche auf den Einzelfall bezogene Erklärungen für ihre Minderheiten oder Volksgruppen abzugeben, würde man auf diesem Wege schneller zum Ziele kommen als mit einer völkerrechtlichen Regelung. Ein Statut mit einem Volksgruppenrecht, das allgemein verbindlich wäre, müßte ja von allen beteiligten Staaten ratifiziert werden. Das ist aber bekanntlich ein langer Weg. Sollten sich daher Möglichkeiten einer Regelung von Fall zu Fall abzeichnen, müßten diese ausgenutzt werden. Es wäre sicherlich verkehrt, solche Möglichkeiten in der Hoffnung auf eine mögliche völkerrechtliche Ordnung zurückzustellen.

Regelungen, wie sie im schleswigschen Grenzland durchgeführt worden sind, setzen allerdings ein politisch aufgeschlossenes Klima zwischen den Staaten und Völkern voraus und erfordern sicherlich auch Kontakte, wie sie zur Zeit über die deutsch-dänische Grenze herüber und zwischen Kopenhagen, Bonn und Kiel bestehen.

Die Vorgeschichte des 9. April 1940

Zum Buch von Björn Svensson „Derfor gik det saadan 9. april“

In der Villa „Bakkely“, zurückgezogen von der Straße in Hadersleben, die nach Aastrup führt, wuchs im Hause des „alten Svensson“ ein ganzer Trupp „junger Svenssons“ heran, denen mancherlei Talente in die Wiege gelegt waren, politische, historische, journalistische und künstlerische. Zu diesen inzwischen auf der Höhe des Lebens stehenden „jungen Svenssons“ gehört der Schriftsteller und Rundfunkredakteur Björn Svensson, aus dessen Feder in diesem Sommer ein neues Buch über den 9. April 1940 erschien.

Das Buch „Deshalb kam es so am 9. April“ ist nicht das erste des Verfassers über die Vorgeschichte des Tages der „Operation Weserübung“, durch die Dänemark und Norwegen für mehr als fünf Jahre von der deutschen Wehrmacht besetzt wurden. Schon 1946 befaßte Björn Svensson sich mit dem Thema in einer Publikation „Reiner Bescheid über den 9. April“, und 1957 wandte er sich in einem Buch gegen „Legendenbildungen um den 9. April 1940“. Aus Artikeln in der Tagespresse, nicht zuletzt einer Serie in „Berlingske Aftenavis“ vom 1. September 1964 bis 9. April 1965 war zu schließen, daß Björn Svensson sich weiter mit dieser Problematik befaßte.

Man fühlt sich an den Bienenfleiß und die Zähigkeit erinnert, mit denen der „alte Svensson“, der hervortretende konservative Folketingsabgeordnete und Zeitungsmann, eine Sache aufgriff und sie nie mehr aus den Augen verlor. Dieser Familieneigenschaft verdankt die dänische Öffentlichkeit den „Feldzug“ des Sohnes Björn Svensson gegen eine historisch falsche Auffassung und Darstellung der Umstände der Besetzung Dänemarks und Norwegens. Der Ausdruck „Feldzug“ stammt nicht von uns, sondern von Hans Kirchhoff, einem dänischen Historiker der jüngeren Generation.

Kirchhoff, der selbst unter dem Titel „Das Vorspiel des 9. April“ ein sehr lesenswertes einleitendes Kapitel zu dem um Objektivität bemühten „Grundbuch“ des dänischen Staatsrundfunks über die Geschichte der Besatzungszeit Dänemarks geschrieben hat, hat das neue Buch Björn Svenssons in „Information“ vom 2. Juli 1965 als „Hauptwerk der schwach vertretenen dänischen Literatur zum Thema“ bezeichnet. Kirchhoff hat auch kritische Vorbehalte, aber für ihn stellt Svenssons Buch „einen gewaltigen Stoß nach vorn“ für die dänischen Studien über das Vorspiel zum 9. April dar.

Bleiben wir einmal bei den dänischen Stimmen, so stellen sie ein so positives Echo

dar, wie man es in der Beurteilung einer Neuerscheinung selten findet. Lindskov Hansen findet in „Politiken“ vom 2. Juli 1965, Svensson habe „eine realistische und soweit menschlich möglich objektive Schilderung des großen Dramas gegeben, das sich damals abspielte“ und empfiehlt es allen, die über die Geschichte ihres Landes Bescheid wissen wollen. Peder Hansen betrachtet in „Berlingske Aftenavis“ vom selben Tage das Buch als eine „ausgewogene und vortreffliche Darstellung der Ereignisse vor fünfundzwanzig Jahren“.

Wie bemerkenswert dieses Echo ist, wird deutlich, wenn man die Grundthese des Buches von Björn Svensson in der gestrafften Form liest, die Tage Mortensen in einer eingehenden Würdigung in „Berlingske Tidende“ vom 13. Juli 1965 mit den Worten gab: „Es war Hitler, der die Verantwortung für den zweiten Weltkrieg trug. Er war es, der seine großpolitischen Ziele erreichen wollte, mochte auch ein neuer Weltkrieg die Folge sein. Aber die Verantwortung dafür, daß dieser neue Weltkrieg auch die deutsche Besetzung Norwegens und Dänemarks herbeiführte, liegt bei den Westmächten. Sie waren es und nicht Hitler, welche die Ausweitung des Krieges nach Norwegen provozierten. Und man nahm Dänemarks Schicksal mit in Kauf.“

„Danmark fulgte med i købet“, lautet die dänische Formulierung dieses letzten Satzes, den man im Buch Svenssons auf Seite 14 findet. Es gehört zu den besonderen Verdiensten des Buches, im Bewußtsein des dänischen Lesers die Vorstellung zu erwecken, daß es in der komplizierten Auseinandersetzung um die nordeuropäischen Positionen, die ursächlich mit der durch den sowjetisch-finnischen Winterkrieg vom 30. November 1939 bis 12. März 1940 geschaffenen Situation zusammenhing, nicht um Dänemark ging, das nur ein „Trittbrett“ war. Dänemark wurde ein Opfer seiner geographischen Lage.

Was darunter zu verstehen ist, daß die Westmächte die Ausweitung des Krieges nach Norwegen „provozierten“, liest man ausgewogener und tiefer ausgelotet als bei Svensson in den anlässlich der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr des 9. April 1940 in der dänischen Tagespresse von Reichsarchivar Johan Hvidtfeldt gegebenen Darstellung. Die Westmächte wollten die Notlage Finnlands benutzen, um mit einem Expeditionskorps nach Finnland zugleich die nordnorwegischen Verschiffungshäfen und die nordschwedischen Erzgruben zu sperren. Erst die dadurch gegebene Bedrohung seiner kontinentalen Kriegsführung — einer Sprache, die er im Gegensatz zu maritimen Vorstellungen verstand — brachte Hitler auf die Bahn, die im Zuge weiterer Entwicklungen zur „Operation Weserübung“ führte. Es entsteht das quellenmäßig exakt belegte Bild paralleler Skandinavien-Planungen und -Aktionen der kriegführenden Mächte. „Was zum Zuge kam“, so sagte ich selbst auf dem Knivsberg, „war ein deutscher Präventivkrieg im eigenen Interesse und sonst nichts.“

Diese Zusammenhänge, dargestellt mit den starken Akzenten Svenssons, hätten

noch vor zehn Jahren auf einen dänischen Leser wie ein Schock wirken müssen, während der Eindruck besteht, daß sie heute im allgemeinen mit der Gelassenheit des zeitlichen Abstandes hingenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für den dänischen Landgerichtsrichter Frants Thygesen, der in der landesgeschichtlich so bedeutsamen Nachkriegsperiode Generalsekretär der dänischen Minderheit im Landesteil Schleswig war, und wir möchten glauben, daß es viele dänische Leser gibt, die im stillen Kämmerlein genau wie Thygesen reagieren.

Thygesen hat in „Flensburg Avis“ vom 28. Juli 1965, drei Tage später wiedergegeben von „Information“, quasi seinen Anspruch auf berechnete Empörung über den am 9. April 1940 erfolgten Überfall angemeldet. „Für Dänemark steht fest, daß die Westalliierten keinerlei Pläne gegen uns hatten und daß Deutschland uns überfiel, ohne auch nur die Kündigung des Nichtangriffspakts von 1939 auszusprechen. Wir können also ohne weiteres daran festhalten, daß wir brutal von Deutschland überfallen wurden ohne eigene Schuld ...“

Mir ist es durchaus verständlich, daß Thygesen diese Anmerkung zum Buch Svenssons gerade in Flensburg verbreitet, unter Lesern, die, ähnlich wie alle anderen Leser aus dem deutschen Bereich, nicht über das Erlebnisbild vom 9. April 1940 verfügen, das der Däne beim Lesen des Buches zugrunde legt, ohne daß Svensson es besonders hervorzuheben brauchte. „An den Empfindungen der Dänen und Norweger, die sich gegen ihren Willen in den Strudel der Kriegereignisse hineingezogen sahen, gibt es nichts zu rütteln“, sagte ich deshalb selbst auf dem Knivsberg.

Die große Kriegskulisse, die heute historisch beleuchtet wird, und dieses subjektive Erlebnisbild der Dänen und Norweger heben sich gegenseitig keineswegs auf, sie bestehen gleichwertig nebeneinander und wirken beide fort. Das Risiko, deutsche Leser dänischer Literatur wie des Buches von Svensson könnten dies außer acht lassen, ist nicht von der Hand zu weisen. Dann aber wäre es nicht weit zu der simplifizierenden Auffassung, es sei doch richtig gewesen, was in dem so seltsam geschriebenen „Oprop“ vom 9. April 1940 stand: Man habe Dänemark und Norwegen nur gegen westalliierte Aggressoren in Schutz nehmen wollen, während es sich, dies sei wiederholt, um einen Präventivkrieg im deutschen Interesse allein handelte.

Entscheidend an dem Buch Svenssons sind freilich, so meine ich, gar nicht die Schlußfolgerungen, die er zieht, geschweige denn die Polemik, auf die er sich in einem Teil des Buches einläßt, sondern die Tatsachen, die er in einer großen und interessanten Fülle über alle Seiten der Ereignisse in Dänemark ebenso wie in Norwegen bringt. Als Ergebnis einer umfassenden Arbeit, die wirklich Respekt erheischt, hat er ein lebensgroßes Porträt des Vorspiels zum 9. April 1940 geschaffen, das aus der Literatur über diese tragische Zeit der deutsch-dänischen

Beziehungen nicht mehr wegzudenken ist.

*Björn Svensson „Derfor gik det saadan 9. april“, 248 S.
Branner og Korchs Forlag A/S, Kopenhagen 1965. dkr. 21,75*

Peter Petersen im Ruhestand

Zum 1. August wurde wegen Erreichens der Altersgrenze Oberregierungsschulrat Peter Petersen in den Ruhestand versetzt. Das Schulwesen unseres Grenzlandes wird damit um eine markante Persönlichkeit ärmer.

Geboren in Soholm, in Tondern und Niebüll zum Lehrer ausgebildet, wirkte er als solcher in verschiedenen Landschulen unserer Heimat, u. a. auch auf der Loit vorgelagerten Ostseeinsel Barsoe und in den Jahren vor 1945 in Kupfermühle.

In der ersten Zeit nach dem zweiten Weltkrieg, als die aus berechtigter Enttäuschung, aus Angst vor dem ungewissen Schicksal Deutschlands und der Deutschen, aus dem Nachkriegselend und vielleicht noch aus manchen andern Ursachen entstandene Flucht ins Dänentum den Landesteil Schleswig zu überwältigen drohte, zog der damalige Finanzminister Dr. Schenck den Lehrer aus Kupfermühle als Referenten in sein Ministerium nach Kiel. Mit Finanzangelegenheiten hatte Peter Petersen dort allerdings nur sehr am Rande zu tun, desto mehr aber mit dem Auffangen der dänischen Welle im Grenzland. Denn – wie schnell ist das eigentlich vergessen! – Richard Schenck war einer der ersten, der sich dieser Sturzwellen entgegenstemmte, und er brauchte dafür Mitarbeiter, die wie Peter Petersen ebenso gut dänisch wie deutsch sprachen, die Verhältnisse beiderseits der Grenze bis in die letzten sachlichen und personellen Einzelheiten kannten und doch bei allem Verständnis für das Nachbarvolk und für die irregegangenen eigenen Landsleute treu zu ihrem eigenen Volkstum standen. Nach dem Rücktritt Dr. Schencks nahm Jens Nydahl ihn mit in die neugegründete Landesstelle Schleswig, wo Peter Petersen im besonderen die schulischen und kulturellen Angelegenheiten des gefährdeten Landesteils vertrat. Die Auflösung dieser Dienststelle nach Erfüllung ihrer Aufgabe gab Peter Petersen dem eigentlichen Schulwesen wieder zurück. Als Regierungsschulrat (und später Oberregierungsschulrat) bearbeitete er im Kultusministerium in Kiel die Personal- und Prüfungsangelegenheiten der Lehrkräfte in den nördlichen Kreisen, hatte dazu die Schulaufsicht über die Privatschulen der dänischen Minderheit im Schleswigschen und die Betreuung der deutschen Privatschulen im dänischen Nordschleswig.

In der Lehrerschaft war Peter Petersen sehr beliebt. Wer mit Sorgen oder Wünschen zu ihm kam, ging selten ohne Hilfe oder einen tröstenden Rat aus seinem Amtszimmer – dafür hatte er immer Zeit. Dabei war sein Urteil stets sorgfältig abgewogen, sowohl in den schulischen Angelegenheiten als auch dann, wenn in Grenzlandfragen sich extreme Standpunkte gegenüberstanden. Seine ruhige und sachliche Beurteilung aller Dinge wirkte auch auf andere

beschwichtigend. Es wird nicht ganz einfach sein, die durch Peter Petersens Pensionierung entstandene Lücke auszufüllen. Im vorigen Herbst wählte ihn der Schleswig-Holsteinische Heimatbund zu seinem Präsidenten. Möge er in dieser Funktion noch lange die Möglichkeit haben, sein umfassendes Wissen und sein ausgleichendes Wesen in den Dienst unserer Heimat zu stellen.

-jo-

*

Ein literarisches Gespräch mit Siegfried Lenz in Apenrade

Es besteht Veranlassung, auf ein Gespräch hinzuweisen, das am 23. August im Konsulat der Bundesrepublik in Apenrade stattfand. Teilnehmer waren der Schriftsteller Siegfried Lenz auf der einen Seite, deutsche und dänische Erzieher, Journalisten und Bibliothekare auf der anderen Seite. Alle waren Gäste des Hausherrn, nämlich des deutschen Konsuls in Apenrade, Hans Voos. Es wurde gesprochen über die Stellung des Schriftstellers in der modernen Gesellschaft in der Bundesrepublik, über sein gesellschaftspolitisches Engagement, über Fragen der Form und der Kunst schlechthin. Es war ein gutes Gespräch.

Es ist nicht das erstemal, daß Konsul Voos zu solchen Veranstaltungen eingeladen hat. Sie dienen der Information interessierter dänischer und deutscher Kreise über die geistige Situation der Bundesrepublik und fügen sich gut in die mancherlei Kontaktmöglichkeiten, die glücklicherweise heutzutage zwischen Deutschen und Dänen im Grenzland bestehen, ein. Kulturpolitik (nicht Kulturpropaganda) ist in der modernen Zeit ein Teil der Außenpolitik geworden.

Wenn sie mit dem richtigen Blick für die Werte und mit dem richtigen Gefühl für die Situation gemacht wird, dann hat sie eine große Bedeutung. Von hier aus war auch die Apenrader Veranstaltung positiv zu bewerten.

Dr. J.

*

Ministerialrat Dr. Fritz Laack tritt in den Ruhestand

Es war im Jahre 1951; ich war zu einer Besprechung im Kultusministerium in Kiel. In das Zimmer des Referenten, in dem wir saßen, trat ein hochgewachsener Mann, der uns als Oberregierungsrat Laack vorgestellt wurde.

Er verließ uns bald, und ich erinnere mich noch deutlich des bedeutsamen Tonfalles, als einer der Anwesenden die Bemerkung fallen ließ, daß dies der neue Leiter in der Abteilung für Erwachsenenbildung sei, von dem man einiges erwarten könne. Derjenige, der diese Äußerung tat, hat recht behalten. Dr. Laack, der nun als Ministerialrat nach vierzehnjähriger Tätigkeit in den Ruhestand tritt, hat nicht nur Einfluß auf die von ihm bearbeiteten kulturellen Sachgebiete genommen, sondern sie durch den Stempel seiner Persönlichkeit geprägt. Die Leser dieser Zeitschrift werden es aus Aufsätzen, die er bei uns veröffentlichte, wissen. Es gibt berufenere Federn als die unsrige, die Leistung dieses Mannes im kulturellen

Sektor unseres schleswig-holsteinischen Lebens zu schildern. Aber wir wollen doch daran erinnern, daß Fritz Laack, der geborene Berliner (Abitur Graues Kloster), einundzwanzigjährig promovierte, daß Landrat Steltzer ihn „entdeckte“, daß er unter Axel Hennigsen an der Volkshochschule in Rendsburg gearbeitet hat, daß er eine der profilierten Figuren der gestaltenden Volksbildung wurde. Er gehörte zum Hohenrother Bund, war zeitweilig in der Industrie tätig und wurde dann, wie gesagt, 1951 Leiter der Kulturabteilung im Kieler Kultusministerium. Er veröffentlichte wesentliche Aufsätze kulturpolitischen Inhalts und schrieb vor allem das Buch über die erste Volkshochschule in Rendsburg.

Das alles ist nicht Geschichte geworden, sondern wirkt und wird weiterwirken. Den Unterzeichneten drängt es, gerade in dieser Zeitschrift, die Dr. Fritz Laack stets mit besonderem Interesse verfolgte, bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu danken. Wer Fritz Laack begegnet ist, hat das Glück gehabt, einer Persönlichkeit eigener Prägung zu begegnen. Wer aufmerksam zuhörte, konnte in der Sache, um was auch immer das Gespräch sich drehte, unerhört viel lernen, vor allem aber konnte er in Dr. Laack einen Zuhörer finden, der mit reifem Verständnis und in einer menschlich ungemein sympathischen Weise auf den Partner im Gespräch einzugehen verstand. Wir wissen, daß Dr. Laack nicht ein Mann ist, der für den Ruhestand geeignet ist. Mit unseren Wünschen an diesem Abschnitt seines Lebens verbinden wir die Hoffnung, daß wir noch viel von ihm hören und lernen dürfen.

Dr. Hans Peter Johannsen

*

Zusammenkunft in Glücksburg

Einen Nachmittag in froher Gemeinschaft verbrachten ältere Mitglieder der deutschen Volksgruppe aus Rothenkrug, Jordkirch, Boilersleben und Klipleff am vergangenen Mittwoch. Sie waren einer Einladung des Bundes Deutscher Nordschleswiger und des Grenzfriedensbundes zu einer Fahrt nach Glücksburg gefolgt.

In Glücksburg begrüßte bei der Kaffeetafel Peter Callesen die Teilnehmer, besonders aber die Vertreter des Grenzfriedensbundes, Bibliotheksdirektor Dr. Johannsen, Oberbürgermeister Adler, Rektor Schlüter und den Geschäftsführer Harms aus Husum.

Callesen betonte, daß es gelte, die Kontakte unter den Nordschleswigern und zwischen Vertretern von beiden Seiten der Grenze herzustellen. Dr. Johannsen gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß so viele der Einladung des Grenzfriedensbundes Folge geleistet hatten und sprach die Hoffnung aus, daß die Verbindungen auch weiterhin gepflegt würden. Er erwähnte, daß die Arbeit des Grenzfriedensbundes starke Verbindungen zu der Arbeit von Schmidt-Wodder habe, der seiner Zeit den Verein für Friedensarbeit gegründet hatte. Pastor May

aus Wien hob die Verbindungen hervor, die zwischen Österreich und Schleswig-Holstein bestehen.

Anschließend wurde dann das Schloß besichtigt. Es machte einen starken Eindruck auf die Besucher. In der Glücksburger Kirche, die allen sehr gut gefiel, hielt Pastor Dr. Augustin, Feldstedt, eine Andacht. Nach einem kurzen Aufenthalt in der alten Wassermühle wurde der eindrucksvolle Nachmittag beendet, der allen Teilnehmern in schöner Erinnerung bleiben wird.

Aus „Der Nordschleswiger“

Julius Fichtel wurde Regierungsschulrat

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat den bisherigen Schulrat in Flensburg, Julius Fichtel, mit Wirkung vom 1. September zum Regierungsschulrat befördert. Herr Fichtel übernimmt mit dieser Berufung die Aufgaben des in den Ruhestand getretenen Oberregierungsrates Peter Petersen.

Regierungsschulrat Fichtel absolvierte 1928 an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll das Abitur. Nach dem pädagogischen Studium in Hamburg und Kiel von 1928 bis 1931 begann er seine Lehrtätigkeit an der Volkshochschule in Lunden. Von 1933 bis 1940 wirkte er als Lehrer in Nordschleswig und nach dem Kriege von 1946 bis 1953 als Mittelschullehrer und Dozent an der Lehrerausbildungsstätte in Burg/Dithmarschen. Nach einer dreijährigen Tätigkeit als Volks- und Mittelschulrektor in Tönning von 1953 bis 1956 berief ihn der Kultusminister Ostern 1956 als Schulrat nach Flensburg.

*

Zentrum der friesischen Arbeit

Das Friesische Institut, das künftig in der nordfriesischen Landschaft die praktische kulturelle Arbeit, den Kultur- und Landschaftsschutz und die wissenschaftliche Forschungsarbeit übernehmen wird, kann nunmehr seine Arbeit aufnehmen, nachdem mit Unterstützung der Bredstedter Stadtverwaltung die Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden konnten. In Anwesenheit zahlreicher Gäste konnten die Institutsräume ihrer Bestimmung übergeben werden.

Das Nordfriesische Institut, dessen Arbeit von Kiel und Kopenhagen finanziell unterstützt wird, arbeitet zunächst mit den Lektoren Tams Jörgensen und Dr. Hans-Chr. Nickelsen. Als Sekretärin ist Maike Boysen tätig, die sechs Sprachen spricht. Am 1. Oktober wird Reimer Kay Holander als Lektor seine Arbeit am Institut aufnehmen. Als Archivmaterial steht dem Institut in Kürze die Bücherei des Nordfriesischen Vereins zur Verfügung, die zuletzt in Kisten verpackt in Flensburg lagerte. Ferner erwartet man Leihgaben oder Duplikate aus anderen Büchereien, so daß eine Grundlage für eine erfolgreiche Forschungsarbeit bald vorhanden sein wird. Künftig wird ein gemeinsames Jahrbuch erscheinen. Das Institut ist in der glücklichen Lage, von allen politischen Parteien gestützt und gefördert zu werden.

Es gibt in allen Fragen des Friesentums keine parteipolitischen Gegensätze mehr.